

### **Thomas Kolinberger**

Der Deutsche Bund und das Großherzogtum Luxemburg  
(1814–1866)

### **Michel Pauly / Jean-Marie Yante**

Regards croisés sur un passé commun

### **Jean-Marie Scholler**

Die alchimistische Kaminplatte von Commander/Vielsalm

### **Ulrich Müller und Gunhild Roth**

Zwei weitere Urkunden aus Vianden

---

### **Rapports de recherche / Forschungsberichte**

### **Comptes rendus / Rezensionen**

### **Abstracts / Vorschau**



Thomas Kolnberger

# Der Deutsche Bund und das Großherzogtum Luxemburg (1814–1866)

## Eine komplexe Beziehungsgeschichte in luxemburgisch-niederländischer Perspektive

Nach den Napoleonischen Kriegen war das Großherzogtum Luxemburg rund 50 Jahre lang Gliedstaat und mitbestimmender Teil des Deutschen Bundes. Es waren Jahrzehnte, in denen entscheidende Weichenstellungen für den Übergang dieses Kleinstaats mit seiner traditionellen Agrargesellschaft in die Moderne erfolgten. In der Luxemburger Geschichtsschreibung hat aber nur der genannte Zeitraum selbst, nicht jedoch die Bedeutung des Deutschen Bundes für diese Epoche bis 1867, dem Jahr der Erklärung der immerwährenden Neutralität Luxemburgs, einen angemessenen Platz zugestanden bekommen. Mit dem vorliegenden Beitrag soll ein erster Schritt für eine Neubewertung der Mitgliedschaft des Großherzogtums gemacht werden.

Nach der Abdankung Napoleons war bereits Ende Mai 1814 im sechsten Artikel des Ersten Pariser Friedens die Zukunft Luxemburgs, noch ohne seine namentliche Nennung, skizziert worden: *La Hollande, placée sous la souveraineté de la maison d'Orange, recevra un accroissement de territoire. Le titre et l'exercice de la souveraineté n'y pourront, dans aucun cas, appartenir à aucun prince portant ou appelé à porter une couronne étrangère. Les états de l'Allemagne seront indépendans [sic] et unis par un lien fédératif.*<sup>1</sup>

1 Traité de Paix signé à Paris le 30 mai 1814, et Traités et conventions signés dans la même ville le 20 novembre 1815, entnommen aus: Quellen des öffentlichen Rechts der deutschen Bundesstaaten; oder Sammlung der wichtigsten Urkunden, die zur Kenntnis des allgemeinen deutschen Bundesstaatsrechts dienen (2. Bd. 1800-1821) Karlsruhe u. Baden, 1821, S. 11. Anm.: Das neue ‚Holland‘ sollte aus Sicht der anti-napoleonischen Koalition von keiner landesfremden Dynastie für ausländische Interessen regiert werden, darum der Zwischensatz in der Erklärung. Gleichzeitig wird damit das *fait accompli* des Fürsten von Nassau-Oranien-Fulda, der sich 1813 zum Souveränen Fürsten der Niederlande (1813-1815) ausrufen ließ, völkerrechtlich bestätigt. Als Wilhelm I. der Niederlande musste dieser das dynastische Erbe in den deutschen Ländern aufgeben und in einem territorialen Abtausch mit Kompensationen vorliebnehmen – Luxemburg wird dann wichtiger Teil dieses diplomatischen Tauschaktes am Wiener Kongress.

Mit der Bundesakte, dem internationalen Statut des Staatenbundes, besiegelte der Wiener Kongress die Gründung des Deutschen Bundes als integralen Bestandteil der Nachkriegsordnung. Mit dem Bund wurde also nicht das Heilige Römische Reich Deutscher Nation restauriert, sondern ein gänzlich neu strukturierter „Staatenverein“ auf dessen historischem Boden gegründet: *Der deutsche Bund ist ein völkerrechtlicher Verein der deutschen souveränen Fürsten und freien Städte, zur Bewahrung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit ihrer im Bunde begriffenen Staaten und zur Erhaltung der innern und äußern Sicherheit Deutschlands* (Artikel 1), in dem – wie im Artikel 57 der Wiener Schlussakte hervorgehoben wird – die gesammte Staats=Gewalt beim Fürsten liegt, und der Souverain durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden kann.<sup>2</sup> Das „Wälderdepartement“ (*Département des Forêts*) des ersten französischen Kaiserreiches wurde dazu territorial arrondiert und in den königlichen Rang eines Großherzogtums erhoben. Als Kerngebiet umfasste es das 1795 durch die revolutionäre Französische Republik annexierte Herzogtum Luxemburg der ehemals Österreichischen Niederlande (*Belgium Austriacum*). Die Restauration Luxemburgs als Großherzogtum war Teil eines auf dem Wiener Kongress erzielten Kompromisses, denn geopolitisch wurde Luxemburg von den alliierten Mächten eine Zwitterrolle zugeschrieben, sein Zweck war ein doppelter: Es sollte die Stellung des Souveräns des neugegründeten Königreichs der Niederlande, Wilhelm I. von Oranien-Nassau (reg. 1815–1840), als deutscher Fürst gestärkt und, mittels der Personalunion König-Großherzog, Luxemburg mit seiner strategisch wichtigen Festungshauptstadt in den Deutschen Bund integriert werden.

Auch die Niederlande – unter Napoleon zu dem Satellitenstaat *Royaume de Hollande* (1806–1810) gemacht und danach von Frankreich annexiert – wurden vom Wiener Kongress politisch restauriert, und zwar in einem ungefähren Gebietsumfang als – wenn man so will – „burgundisch-spanische“ Niederlande. Dazu führte der Friedenskongress in Wien die einst nördlichen Provinzen („Holland“) mit den einst südlichen („Belgien“), inklusive dem Fürstbistum Lüttich<sup>3</sup>, und Luxemburg, dem aber ein Sonderstatus zugeschrieben wurde, im sogenannten Vereinigten Königreich der Niederlande (offiziell nur *Koningrijk der Nederlanden*, 1815–1830/39) zusammen. Diese territoriale Erweiterung sollte eine Mittelmacht als Pufferstaat schaffen, die militärisch stark genug wäre, um eine Bastion gegen erneute französische Expansionsabsichten zu bilden.

2 Die Bundesakte vom 8. Juni 1815 wurde durch die sogenannte „Wiener Schlussakte“ (= Schlussakte der Wiener Ministerkonferenzen oder Bundes-Supplementar-Akte) vom 15. Mai 1819 ergänzt, siehe TREICHL, Eckhardt (Hg.), Die Entstehung des Deutschen Bundes 1813–1815, München 2000 (Abt. I. Quellen zur Geschichte des Deutschen Bundes 1813–1830, bearb. v. DEMS.).

3 Od. Hochstift Lüttich (*Principauté de Liège*), souveränes Fürstentum und Teil des Niederrheinisch-Westfälischen Reichskreises seit dem 16. Jahrhundert bis 1794/1814.

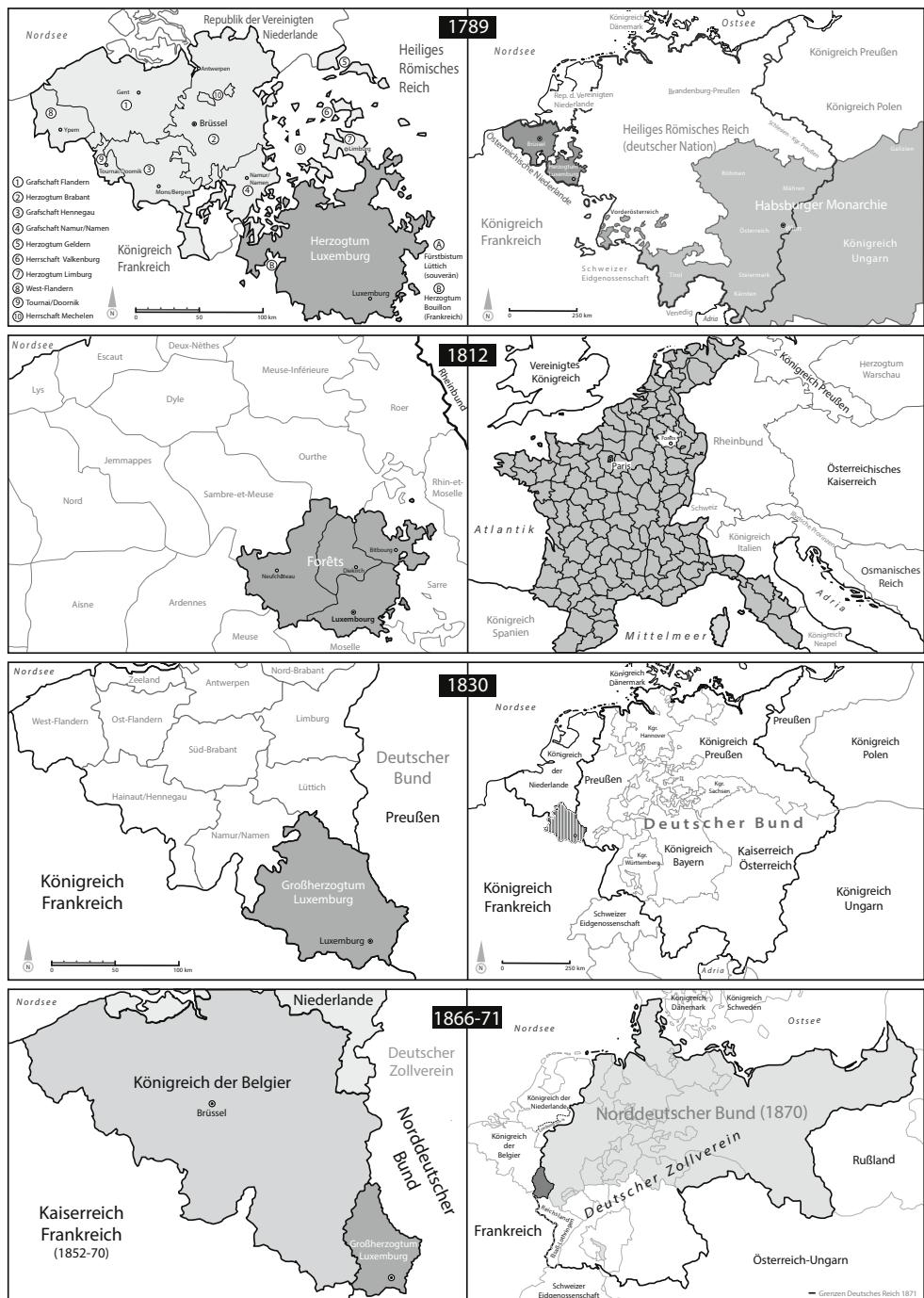


Abb. 1: Luxemburg im politisch-territorialen Kontext 1789–1871 (Entwurf Thomas Kolnberger).

In Hoffnung auf stabile Verhältnisse konstituierte der Wiener Kongress somit im kontinentalen Nordwest-Europa ein – trotz aller vertraglichen Verpflichtungen – politisch ergebnisoffenes Machtgefüge zwischen Frankfurt (dem Sitz des Bundes), Luxemburg (dem Sitz der Provinzialstände; ab 1848 der Abgeordnetenkammer Luxemburgs in der Bundesfestungsstadt) und Den Haag (der niederländischen Haupt- und Residenzstadt<sup>4</sup>). Diese Dreiecksbeziehung konnte in der gesellschaftspolitischen Dynamik der Epoche mitunter ins Zentrum gesamteuropäischen Interesses rücken, wie es bei der ersten fundamentalen Bewährungsprobe des Bundes, der belgischen Sezession von 1830, geschah.

Wie wurde diese transnationale Beziehung Luxemburgs nun in der historischen Forschung bewertet? Bis dato ist das Verhältnis nicht als ein dreiseitiges, sondern als ein lediglich zweiseitiges, zwischen dem niederländischen König „im Haag“ und Luxemburg bestehendes, behandelt worden. Der aktiven Teilhabe Luxemburgs – oder im Namen bzw. von Vertretern Luxemburgs – im Deutschen Bund zu Frankfurt trug man bislang keine Rechnung. Im ersten Teil dieses Beitrags werden deshalb Elemente der jeweiligen den Deutschen Bund betreffenden Historiographie und Rezeptionsgeschichte in Luxemburg, Deutschland und den Niederlanden präsentiert. Im zweiten Teil wird die Rolle Luxemburgs im Deutschen Bund aus einer Innenperspektive betrachtet.

## **Teil I – Luxemburger Geschichtsschreibung und der Deutsche Bund – ein mehrfach belastetes Verhältnis**

### *Luxemburger Perspektiven auf den Deutschen Bund*

Die generelle Einschätzung von Jürgen Müller zu den „Grundproblemen und Tendenzen in der Forschung“ über den Deutschen Bund im Themenband der Enzyklopädie Deutscher Geschichte kann auch für die Luxemburger Historiographie als zutreffend betrachtet werden: „Im Vergleich mit den anderen staatlichen Gebilden bzw. Regimen in der neueren deutschen Geschichte hat die historische Forschung dem Deutschen Bund ein auffallend geringes Maß an Beachtung geschenkt. [...] Der Deutsche Bund galt und gilt bis heute der überwiegenden Mehrheit der Historiker als eine unzeitgemäße, blockierende, reaktionäre und zum Scheitern verurteilte Ordnung“.<sup>5</sup>

Besieht man auch heute weiterhin relevante ältere sowie neuere Gesamtdarstellungen der Luxemburger Geschichte, so fällt erstens ein zunehmendes ‚Verschwinden‘ der Thematik und zweitens die quasi ungebrochene Rezeption einer Interpretation aus den 1920–40er-Jahren auf, die in der Folge in immer knapperen Versionen wiederholt wurde. Tonangebend für diese Darstellung sind die Arbeiten von Prosper Müllendorff

---

4 Bis zur Belgischen Revolution von 1830 muss auch Brüssel als alternierender Tagungsort der niederländischen Generalstaaten hinzugezählt werden. In Den Haag existierte eine spezielle Kanzlei im Dienste des König-Großherzogs für Luxemburger Angelegenheiten.

5 MÜLLER, Jürgen, Der Deutsche Bund 1815–1866 (Enzyklopädie deutscher Geschichte, 78), München 2006, S. 51 u. 52.

(1854–1922)<sup>6</sup> und Albert Calmes (1881–1967)<sup>7</sup> – wobei es besser wäre, hier von ‚den Calmes‘ zu sprechen, da Calmes’ Sohn Christian (1913–1995) das vom Vater mit fünf Bänden begonnene, schließlich 13 erweiterte und überarbeitete Teile umfassende Werk *Histoire contemporaine du Grand-Duché de Luxembourg* fortgeführt und vollendet hat. Müllendorff und Calmes sen. kannten sich noch persönlich und teilten eine liberal-patriotische Grundeinstellung. Ironischerweise beziehen sie sich in ihrer Einschätzung aber immer wieder auf den schon zu Lebzeiten umstrittenen nationalliberalen/nationalistischen Pangermanisten Heinrich von Treitschke (1834–1896)<sup>8</sup> – zu dieser komplementären Rezeption in Anschluss noch weiter unten (im Zusammenhang mit der Teilung von 1830/39). Während aber Müllendorff und die Calmes dem Deutschen Bund noch ganze Kapitel und Abschnitte widmeten, beschränkte sich Gilbert Trausch (1931–2018) bereits auf beiläufige Erwähnungen.<sup>9</sup> In Michel Pauly (geb. 1952) Gesamtdarstellung von 2011 schließlich wird der Deutsche Bund genau einmal erwähnt. Das ist sicherlich nur in Teilen dem schmalen Kleinformat der Reihe C.H. Beck Wissen geschuldet.<sup>10</sup> In der führenden Luxemburger Zeitschrift für Geschichte, *Hémecht*, die seit 1895 erscheint, findet sich unter hunderten Artikeln kein eigenständiger Beitrag zum Thema Deutscher Bund.<sup>11</sup> Die Gründe für diese Ausblendung sind vielfältig. Sicherlich hat der Fortgang der Zeit das Interesse für diese Periode geschwächt – weil chronologisch einfach ‚mehr‘ Geschichte hinzugekommen ist, oder weil vorangegangene Zeitalter vertiefend erforscht wurden. Letzteres trifft insbesondere für das Mittelalter zu – die machtpolitische Glanzepoche einer Luxemburger Herrscherdynastie. Bei Ersterem, der Zeit nach den Weltkriegen, steht der europäische Einigungsprozess und die, an der Größe des Landes gemessen, überproportionale Bedeutung Luxemburgs im Mittelpunkt. Auf die Erzählung vom „Weg in die Unabhängigkeit“ zwischen 1839 und 1867, breit thematisiert in Beiträgen aus der Zeit vor dem Zweiten Weltkrieg, folgt im Luxemburg der Nachkriegszeit die europäische Erfolgsstory – von der Montanunion zur EU.<sup>12</sup> Bislang hat der Verfasser dieses Beitrags bei Autoren und Autorinnen aus

- 
- 6 Siehe das LUXEMBURGER AUTORENLEXIKON, URL: <https://www.autorenlexikon.lu/page/author/499/4995/DEU/index.html> (letzter Zugriff 23. Sept. 2023).
- 7 Dazu der Wikipedia-Eintrag, URL: [https://en.wikipedia.org/wiki/Albert\\_Calmes](https://en.wikipedia.org/wiki/Albert_Calmes) (letzter Zugriff 23. Sept. 2023).
- 8 Insbesondere auf TREITSCHKE, Heinrich von, Luxemburg und das deutsche Reich, in: Preussische Jahrbücher 26/5 (1870), S. 605–611 und auf dessen Deutsche Geschichte im Neunzehnten Jahrhundert, 5 Bd., Leipzig 1879–1894.
- 9 Z. B. in TRAUSCH, Gilbert, Comment faire d’un État de convention une nation ?, in: DERS. (Hg.), *Histoire du Luxembourg. Le destin européen d’un «petit pays»*, Toulouse 2003, S. 201–271. Zur Person, URL: [https://de.wikipedia.org/wiki/Gilbert\\_Trausch](https://de.wikipedia.org/wiki/Gilbert_Trausch) (letzter Zugriff 23. Sept. 2023); ähnlich KREINS, Jean-Marie, *Histoire du Luxembourg: des origines à nos jours*, Paris 1996 (= *Histoire du Luxembourg* [Que sais-je ?]; 2023 in 8. Auflage erschienen).
- 10 PAULY, Michel, *Geschichte Luxemburgs*, München 2011, 2013<sup>2</sup>, S. 66f.
- 11 Zuerst als „Ons Hémecht“, dann als „T’Hémecht“, siehe unter URL: <https://eluxemburgensia.lu/periodicals/themecht> für die Jahrgänge 1948–2023 und <https://eluxemburgensia.lu/periodicals/hemecht> für die Jahrgänge 1895–1939 (letzter Zugriff 23. Sept. 2023).
- 12 Z. B. COLLART, August, *Am Wege zur Unabhängigkeit Luxemburg*, Luxemburg 1938. Der Autor bindet in seiner Chronologie den Deutschen Bund immer wieder ein, genauso HAAG, Emil, *The Rise of Luxembourg from Independence to Success. 1815–2015: A Historical Portrait. Two hundred years of modern Luxembourg history*, Luxembourg 2015, zur Person, URL: [https://lb.wikipedia.org/wiki/Eug%C3%A8ne\\_Auguste\\_Collart](https://lb.wikipedia.org/wiki/Eug%C3%A8ne_Auguste_Collart); [https://en.wikipedia.org/wiki/Emile\\_Haag](https://en.wikipedia.org/wiki/Emile_Haag) (letzter Zugriff 23. Sept. 2023).

Luxemburg aber keine Anknüpfungspunkte einer genuin luxemburgischen Interpretation des Deutschen Bundes als eines Vorläufers supranationaler Ordnungen gefunden oder gar einer Bewertung als vertane „Chance für Mitteleuropa“, wie sie in einem österreichischen, post-habsburgischen Interpretationsstrang dargelegt wird.<sup>13</sup>

Die Ursachen der konstatierten „Narrativschrumpfung“ – unter Narrativ wird hier die bloße Übernahme bzw. die Nichtberücksichtigung neuer (teilweise schon vorhandener) Quellen oder aktueller Forschung zum Thema verstanden – sind in der geopolitischen Großwetterlage und in erinnerungskulturellen Umständen zu suchen. Luxemburg wurde zweimal von deutschen Truppen völkerrechtswidrig überfallen: im Ersten Weltkrieg okkupiert, im Zweiten Weltkrieg dann *de facto* annexiert, um es samt seinen Bewohnern im erträumten nationalsozialistischen Reich aufzugehen zu lassen. Nach diesem traumatischen Einschnitt von einer gemeinsamen Geschichte zu schreiben, war sicherlich nicht opportun. Zudem behandeln Spezialuntersuchungen zum Luxemburger neunzehnten Jahrhundert justament Zeitabschnitte und Organisationen, die den Deutschen Bund zeitlich aussparen bzw. überschatten. So wurde 1867, das Jahr der Luxemburgkrise, zu einem Schlüsseldatum der luxemburgischen Geschichte, da in diesem Jahr auf der Zweiten Londoner Konferenz die Unabhängigkeit des Großherzogtums als immerwährend neutraler Staat festgelegt wurde und (zumindest bis 1914) durch die Großmächte garantiert blieb.<sup>14</sup> Dieses Datum – zusammen mit der gleichzeitig verfügten Beendigung der „preußischen Besatzung“ der Luxemburger Festungsgarnison – gilt als Abschluss der Genese der luxemburgischen Eigenstaatlichkeit.<sup>15</sup> Der Deutsche Bund jedoch war just im Jahr zuvor aufgelöst worden. Der für Luxemburgs wirtschaftliche Entwicklung so wichtige Deutsche Zollverein wiederum, dem das Land seit 1842 angehörte, hatte im Grunde nichts mit dem Deutschen Bund zu tun oder galt als „Bund im Bunde“<sup>16</sup>. Die Revolution von 1848, derer zur Zeit der Abfassung dieses Beitrages vielfach in Luxemburg mit Publikationen und Ausstellungen gedacht wird, war auch, und gerade, eine revolutionäre Bewegung gegen den Deutschen Bund.<sup>17</sup>

Wenn in der Luxemburger Historiographie der Deutsche Bund behandelt wurde, dann blieb dieser eine nur vage umrissene Institution. Oder nicht einmal als das: Der Bund geriet zum bloßen Hintergrundrauschen der niederländisch-luxemburgischen Personalunion in Person des – in seiner Prioritätensetzung – zuerst immer als König der Niederlande, dann erst als Großherzog von Luxemburg agierenden Souveräns

13 RUMPLER, Helmut, Österreichische Geschichte. Teil: 1804-1918. Eine Chance für Mitteleuropa. Bürgerliche Emanzipation und Staatsverfall in der Habsburgermonarchie, Wien 1997.

14 JUNGBLUT, Marie-Paule und KMEC, Sonja, The „Crisis of Luxembourg“. History and Memory of 1867, in: GRANDHOMME, Jean-Noel (Hg.), 1866, une querelle d’Allemands ? Perceptions croisées et mémoire(s) d’un moment clé de l’histoire européenne, Brüssel 2018, S. 281-295.

15 Als „vollständig“ gilt die Unabhängigkeit mit vollzogener Auflösung der Personalunion mit dem niederländischen Königshaus und der Inthronisation einer „eigenen“ Dynastie, des Hauses Nassau-Weilburg.

16 GRUNER, Wolf D., Der Deutsche Bund, 1815-1866, München 2012, S. 51; siehe ARCHIVES NATIONALES DE LUXEMBOURG [ANLux] (Hg.), David & Goliath. L’adhésion du Grand Duché de Luxembourg au Zollverein allemand 1842-1918 / Die Anbindung des Großherzogtums Luxemburg an den Deutschen Zollverein 1842-1918, Luxemburg 2019.

17 Zuletzt: FRIESEISEN, Claude u. a., 1848 – Revolutioun zu Lëtzebuerg. Luxemburg 2023.

und seines Beraterstabes. So der Vorwurf von Historikerseite, der eine im damaligen Luxemburg weitverbreitete Wahrnehmung wiedergibt<sup>18</sup>. Die Darstellung des Bundes beschränkt sich auf die knappe Beschreibung seiner Funktionsweise anhand seiner Organisationsstruktur – wo wenigstens so ein lakonisches Organigramm geboten wird. Im Grunde gilt die sogenannte niederländische Zeit (1815–1830) bis heute als eine (weitere) Fremdherrschaft, die – zusammen mit dem Deutschen Bund – der Entwicklung Luxemburgs zum vollsouveränen Staate lange im Wege stand.

Und auf der deutschen und niederländischen Seite, wie wird das Thema Luxemburg im Deutschen Bund dort historiographisch eingeordnet?

### *Der Deutsche Bund und Luxemburg – Anmerkungen zur deutschen Rezeption*

In der Gesamtdarstellung der Geschichte des Deutschen Bundes von Wolf D. Gruner in C.H. Beck Wissen von 2012 wird das Großherzogtum kurz im Zusammenhang mit der belgisch-luxemburgischen Krise von 1830–39 erwähnt.<sup>19</sup> Jürgen Angelow bezieht sich in seiner Monografie zum Bund in lediglich drei Tabelleneinträgen auf das Großherzogtum. Ansonsten wird diese Krise ohne Luxemburg-Spezifika als eine bloße Episode internationaler Diplomatiegeschichte skizziert.<sup>20</sup> In dem eingangs zitierten Band von Jürgen Müller bleibt das Großherzogtum bis auf eine Erwähnung seiner Bundesfestung unberücksichtigt. Selbst die Belgische Revolution wird in diesem Einführungswerk – auch in der detaillierten Zeittafel für die Periode von 1830 bis 1839 – nicht erwähnt, obwohl die sogenannte Luxemburger Angelegenheit und die Gründung eines belgischen Staates in den Protokollen der Bundesversammlung (ProtDBV) einen prominenten Platz einnehmen (in diesen mindestens ebenso umfassend diskutiert und protokolliert wie die Schleswig-Holstein-Krisen von 1848 bzw. 1864).

In der Zeit zwischen den beiden Weltkriegen – für Luxemburg also nach der ersten und vor der zweiten Besetzung – legitimierte die sogenannte Westforschung einen historischen und volksdeutschen Anspruch auf Luxemburg sowie Teile Belgiens und der Niederlande.<sup>21</sup> Nach dem Zweiten Weltkrieg stand, trotz einiger biographischer

18 Vergleich den Aufsatz von LEPESANT, Alex, Die Provinzialstände. Eine politische Institution im Großherzogtum Luxemburg (1815–1830), in: Hémecht 74/3 und 4 (2022), S. 261–306 und S. 389–426.

19 GRUNER, Der Deutsche Bund (Anm. 16), S. 58f. Zu ihm hatte Gruner bereits 1977 einen Aufsatz verfasst: Ders., Die belgisch-luxemburgische Frage im Spannungsfeld europäischer Politik 1830–1839. Überlegungen zu den politischen, wirtschaftlichen sozialen und ideologischen Bestimmungsfaktoren der Interessen des Deutschen Bundes, Großbritanniens und Frankreichs, in: *Francia* 5 (1977), S. 299–398.

20 ANGELOW, Jürgen, Der Deutsche Bund, Darmstadt 2003, Tab. 1 (Stimmverteilung im Bund), Tab. 4 (Mitglieder des Zollvereins) u. Tab. 11 (zur Bevölkerungsverteilung im Bund). Die belgische Revolution gilt dann als „äußerer Krisenherd“ (S. 55f.) und im Grunde als niederländisch-belgischer Konflikt, im Zuge dessen Luxemburg als Gliedstaat notwendigerweise geteilt wird.

21 Zur „Westforschung“ der Sammelband mit einem Spezialbeitrag zu Luxemburg: FRECKMANN, Klaus, Luxemburg – ein Teil des deutschen Reiches? Zur Kontinuität der landes- und volkskundlichen Kulturräumforschung und ihr [sic] Verhältnis zur kulturellen Identität Luxemburgs im 20. Jahrhundert, in: DIETZ, Burkhard u. a. (Hg.), Griff nach dem Westen. Die „Westforschung“ der völkisch-nationalen Wissenschaften zum nordwesteuropäischen Raum (1919–1960), Münster 2003, S. 473–538 Zu Luxemburg speziell THOMAS, Bernard: *Le Luxembourg dans la ligne de mire de la Westforschung*, Luxemburg 2011.

Kontinuität in den deutschen Forschungsinstitutionen, die Eigenständigkeit Luxemburg nicht mehr in Frage. Rückwirkend erstreckte sich diese Sicht auch auf den Deutschen Bund: Luxemburgs Mitgliedschaft in ihm blieb weitestgehend ausgeklammert – damit erübrigte sich auch jede weitere Diskussion darüber. Das ging einher mit einer ‚Provinzialisierung‘ der Forschung zum oder über den Deutschen Bund als rein innerdeutsche Angelegenheit – quasi als ‚kleindeutsche Lösung‘ in einer historischen Teleologie von den Bundesstaaten zur Bundesrepublik. „Auch bildet der Deutsche Bund letztlich nicht den ‚Kern der Darstellung‘, sondern die Perspektive ist überwiegend die der Einzelstaaten, der Bund als Subjekt, als eigenständig handelnde und gestaltende politische Kraft bleibt dagegen blass“, konstatiert Müller.<sup>22</sup>

### *Luxemburg, Limburg und der Deutsche Bund in der ‚holländischen‘ Geschichtsschreibung*

In der niederländischen Historiographie wird durchgehend auf die (ungewollte) Sonderrolle des Königreichs im Spiel der Großmächte verwiesen, dabei aber nicht so sehr Bezug auf Luxemburg selbst genommen, sondern zuallererst gegen die 1839 vollzogene Integration des Herzogtums Limburg in den Deutschen Bund kritisch Stellung bezogen.<sup>23</sup> Schon vor der Hochzeit der pangermanisch-nationalistischen deutschen Westforschung während der Weimarer Republik und im Nationalsozialismus wurde die Zugehörigkeit Limburgs zum deutschen Kulturreraum von niederländischen Historikern aufs energischste bestritten. Das Experiment der Vereinigten Niederlande als Realisierung einer von außen hineingetragenen sicherheitspolitischen Wunschvorstellung galt 1830 als gescheitert.<sup>24</sup> Besonders in älteren Werken zeigt sich ein ‚batavischer‘ Historismus, gewissermaßen niederländische Variante einer borussianischen Geschichtsdeutung, der viel Licht auf die Glanzperiode der Generalstaaten in der Frühen Neuzeit wirft, das neunzehnte Jahrhundert dagegen einigermaßen im Schatten lässt, sodass es „farblos“ bleibt, wie Christoph Strupp anmerkt.<sup>25</sup> Die Personalunion des niederländischen Königshauses

---

22 MÜLLER, Der Deutsche Bund (Anm. 5), S. 52f.

23 Eine Ausnahme bildet der Sammelband von TAMSE, Coenraad und TRAUSCH, Gilbert (Hg.), *Die Beziehungen zwischen den Niederlanden und Luxemburg im 19. und 20. Jahrhundert / The relations between the Netherlands and Luxembourg in the 19th and 20th centuries*, ‚s-Gravenhage (SDU Uitgeverij) 1991. Eine kulturgeschichtliche Perspektive bietet: SCHMITZ, Jeff, *Luxemburg und die Niederlande. Geschichte(n) luxemburgisch-niederländischer Begegnungen im Spiegel einer literatur- und kulturhistorischen Spurensuche*. Centre national de littérature (Mersch) 2022.

24 Ältere pangermanische Ansprüche auf Limburg werden erhoben z. B. in: STEIFENSAND, K., *Das Herzogthum Limburg als Deutscher Bundesstaat*, Crefeld 1848; GROCHTMANN, Hermann, *Die Niederländische Provinz Limburg im Deutschen Bund*, Inaugural-Dissertation Universität Köln, Köln 1937. Die bislang als gültig angesehenen Gesamtdarstellung der Zeit des Bundes aus niederländischer Sicht liefert: BOOGMAN, Johannes C., *Nederland en de Duits Bond 1815-1851*. 2 Bd., Groningen 1955.

25 STRUPP, Christoph, *Niederlande – Entwicklungen und Tendenz der zeithistorischen Forschung* (22.03.2011), in: URL: [https://zeitgeschichte-digital.de/doks/frontdoor/deliver/index/docId/306/file/docupedia\\_strupp\\_niederlande\\_entwicklungen\\_v1\\_de\\_2011.pdf](https://zeitgeschichte-digital.de/doks/frontdoor/deliver/index/docId/306/file/docupedia_strupp_niederlande_entwicklungen_v1_de_2011.pdf) DOI: <http://dx.doi.org/10.14765/zzf.dok.2.306.v1> (letzter Zugriff 29. Sept. 2023). Eine borussianische Geschichtsdeutung verficht die historiographisch begründete Notwendigkeit eines kleindeutschen Nationalstaates unter preußischer Führung (wichtigster Vertreter Johann Gustav Droysen).

(nicht des Staates) mit Luxemburg wird in der Geschichtsschreibung als ein bizarer Ausreißer in der Periode des Übergangs zu den modernen Niederlanden gedeutet. Und Belgien? Im Grunde beginnt die Epoche der Moderne für die belgische Historikerzunft, trotz einiger Revisionen, mit dem Unabhängigkeitskampf von 1830–39 und dem langen diplomatischen Kampf um ein ‚Großbelgien‘, inklusive ganz Luxemburgs und ganz Limburgs (und der südlichen Schelde mündung etc.). Im Falle Luxemburgs und jener Grenzgebiete, die Preußen nach 1815 zugesprochen wurden, sind diese alten Forderungen nach dem Ersten Weltkrieg belgischerseits noch einmal auf den Verhandlungstisch gelegt worden.<sup>26</sup>

### **Komplementäre Streithemen in der Luxemburger Forschung zum Deutschen Bund**

Im Kern dreht sich die Debatte um die Mitgliedschaft Luxemburgs im Bund um drei Hauptpunkte. Zum ersten: Gerade dort, wo sich in der Forschung, wie Jürgen Müller bemerkt, „eine positive Würdigung der außen- und sicherheitspolitischen Funktion des Deutschen Bundes“ durchgesetzt hat – eine Position, welche auch in einer neueren niederländischen Lesart vertreten wird<sup>27</sup> –, gerade da konstatiert die Darstellung in und über Luxemburg ein Totalversagen des Bundes. Infolge der belgischen Revolte gegen Den Haag von 1830, die sich zu einer Revolution und Sezessionsbewegung auswuchs, wurde das Großherzogtum geteilt, nämlich zirka entlang der Sprachgrenze (mit Ausnahme des Arler Landes/Arlon)<sup>28</sup>. Von den Großmächten (drei von ihnen im Bund vertreten)<sup>29</sup> wurde der überwiegend französischsprachige westliche Teil mit – wenn auch unter Protest erteilter – Zustimmung des Deutschen Bundes dem neu gegründeten Königreich der Belgier zugeschlagen. Der überwiegend deutschsprachige Osten blieb als Großherzogtum dem niederländischen König-Großherzog erhalten und blieb in den Deutschen Bund integriert. Für Christian Calmes und Danielle Bossaert war das der Auftakt zur Germanisierung Luxemburgs.<sup>30</sup> Für Albert Calmes stellte diese sogenannte dritte Teilung des Landes<sup>31</sup> einen Vertragsbruch des wechselseitigen Schutzabkommens

26 WITTE, Els u. a., *Political History of Belgium. From 1830 onwards*, Brussels 2009.

27 STRUPP, Niederlande (Anm. 25), S. 53; Zur niederländischen Sichtweise vgl. den Sammelband von DE GRAAF, Beatrice, u. a. (Hg.), *Securing Europe after Napoleon. 1815 and the New European Security Culture*, Cambridge 2019.

28 Arlon ist heute die Hauptstadt der belgischen *Province du Luxembourg*. Für eine ‚traditionelle‘ belgische Sichtweise vgl. zuletzt: ROELANTS DU VIVIER, François, *Un pays convoité. Jean-Baptiste Nothomb (1805–1881) et la construction de la Belgique*. Préface de Francis Delpétré, Sainte-Marie-la-Mer 2022.

29 Die beiden Führungsmächte Österreich (Präsidium) und Preußen sowie, bis 1837, auch Großbritannien via die Personalunion mit Hannover (seit 1714), die erst aufgrund der salischen Erbfolgeregelung mit der Thronbesteigung Königin Viktorias beendet wurde.

30 CALMES, Christian und BOSSAERT, Danielle, *Geschichte des Großherzogtums Luxemburg. Von 1815 bis heute*, Luxemburg 1996, S. 60. Für Gilbert Trausch bedeutet diese dritte Teilung, dass „le grand-ducé de 1839, amputé de sa population francophone, devient un pays germanophone“, TRAUSCH, *Comment faire?* (Anm. 9), S. 213.

31 Die sogenannten drei Teilungen (*trois démembrements*) sind ein, wenn auch zwischenzeitlich kritisierte, weiter wirkungsmächtiger Topos. Er bezieht sich auf die sukzessiven Gebietsabtretungen des Herzogtums Luxemburg an (1) das Frankreich Ludwigs XIV. aufgrund des Pyrenäenfriedens von 1659; (2) an Preußen durch Beschluss des Wiener Kongresses von 1815 („wegen“ der Bildung des Deutschen Bundes) und (3) an Belgien infolge der belgischen Sezession (aufgrund des ‚Versagens‘ des Deutschen Bundes). Siehe hierzu z. B. das pädagogische Beiblatt zu einer Ausstellung über den Deutschen Zollverein in

dar; zugleich betrachteten sie die Krise als eine verpasste Chance: *Après quinze années d'existence, la Confédération avait eu, dans l'affaire du Luxembourg, pour la première fois à montrer, devant l'Europe attentive, si elle avait une politique extérieure et si elle était un facteur de poids dans la politique européenne.*<sup>32</sup>

Ein zweiter Hauptstreitpunkt ist die Verfassung, und das in zweierlei Hinsicht. Luxemburger Historiker und Historikerinnen diskutieren die Frage, ob der Souverän überhaupt berechtigt war, dem Land eine Verfassung nach seinen Vorstellungen zu geben/zu oktroyieren, und ob das Großherzogtum nach seiner Gründung nicht als eigenständiger Staat, getrennt von den Niederlanden, hätte verwaltet werden müssen. Die Diskussion dreht sich hier jedoch letztendlich im Kreis, denn in einer legalistischen Interpretation gibt es für beide Auslegungen Argumente und Gegenargumente.<sup>33</sup> Entscheidend waren die Realpolitik und der Umstand, dass von den Signatarmächten des Wiener Kongresses niemals ein völkerrechtlich begründeter Einspruch gegen die Praxis Wilhelms I. vorgebracht wurde, der Luxemburg bis zur administrativen Trennung zur Jahreswende 1830/31 als eine ‚18. Provinz der Niederlande‘ verwaltete. Verständlicherweise erhob das revolutionär-sezessionistische Belgien bei der Konstituierung seines neuen Staatsterritoriums seinerseits Ansprüche auf ‚ganz‘ Luxemburg (gegenüber dem Bund und den Großmächten) und auf ‚ganz‘ Limburg (gegenüber dem Bund und den ‚Rest-Niederlanden‘). Und ebenso spielte im damaligen Zeitgeschehen und seiner späteren historischen Aufarbeitung die Frage, was eine „landständische Verfassung“ beinhalten solle und was sie ‚dürfe‘, nicht nur in Luxemburg eine Rolle. Diese Frage wurde etwa im Rahmen der innenpolitischen Liberalisierung des Großherzogtum Badens mit der Verfassung von 1818 (und nach 1848) prominent diskutiert und in der Historiographie der Landes- und Nationsgeschichte unterschiedlich verhandelt.<sup>34</sup>

In diesem Komplex – Liberalisierung, Reformen und Sicherheitsdebatte – wurde in Luxemburg ein Teilaspekt, nämlich die Zensur als Eingriffsrecht des Bundes qua gemeinsamer verfassungsrechtlicher Rahmenbedingungen, gut erforscht und zu Recht als ein Symptom der repressiven Realität des Staatenbundes dargestellt.<sup>35</sup>

---

Luxemburg aus dem Jahre 2018, URL: <https://anlux.public.lu/dam-assets/pdf-statiques/halt-douane-mat%C3%A9riel-p%C3%A9dagogique.pdf> (letzter Zugriff 26. Sept. 2023).

- 32 CALMES, Albert, *Le Grand-Duché de Luxembourg dans la Révolution belge (1830-1839)*, Brüssel 1939, S. 79; siehe MÜLLENDORFF, Prosper, *Das Großherzogtum Luxemburg unter Wilhelm I. 1815-1840*, Luxemburg 1921, S. 258ff.
- 33 Zuletzt THEWES, Guy, 1815 – Wie das Großherzogtum Luxemburg entstand, in: FICKERS, Andreas u. a. (Hg.), *Repression, Reform und Neuordnung im Zeitalter der Revolutionen. Die Folgen des Wiener Kongresses für Westeuropa*, Berlin 2019, S. 77-102. Zur Kritik hieran siehe: JUNGBLUT, Marie-Paule, Die politischen Kräftekonstellationen in Luxemburg am Vorabend der Revolution von 1848, in: FRIEISEN, Claude u. a., 1848 – Revolution zu Lëtzebuerg. Luxemburg 2023, S. 10-19. Die Sondernummer: *La naissance du Grand-Duché de Luxembourg en tant qu'État : 1830/31, 1815 ou les deux?*, in: Institut Grand-Ducal, *Actes de la Section des Sciences Morales et Politiques*, volume XXIV, Luxembourg 2021, p. 13-102 [Beiträge von Luc Heuschling, Guy Thewes, Michel Erpelding].
- 34 SIEMANN, Wolfram, *Vom Staatenbund zum Nationalstaat. Deutschland 1806–1871*, Frankfurt/Main. 1995, S. 40-42.
- 35 MANNES, Gust und WEBER, Josiane, *Zensur im Vormärz (1815-1848)*. Literatur und Presse unter der Vormundschaft des Deutschen Bundes, Luxemburg 1998.

Ein dritter Streitpunkt kann inzwischen als geklärt gelten und getrost *ad acta* gelegt werden: Die preußische Garnison der Bundesfestung Luxemburg bis 1867 war keine Besatzungstruppe einer fremden Macht, also Element einer Fremdherrschaft. (Sonst wären die US-amerikanischen Truppen, stationiert als NATO-Partner der Bundesrepublik Deutschland, der schlagende Beweis einer andauernden ‚Fremdherrschaft‘, um eine Analogie zu geben.) Allgemein spielt die Forschung zu Luxemburg als seit dem Spätmittelalter wichtigem Festungsort in der Historiographie eine gewisse Sonderrolle. In dieser Nische wird nicht nur der Zeit des Deutschen Bundes, soweit es um den Bau der Festung und die Garnison geht, weiter Raum gegeben und detaillierte Recherche gewidmet, sondern ganz allgemein die militärische Komponente des Staatenbündnisses ins Zentrum gerückt. In diesem Zusammenhang konnte zuletzt Änder Bruns mit seinen Arbeiten, etwa zur Rolle des Festungsgouvernements, dem Mythos von der ‚preußischen Besetzung‘ überzeugend entgegentreten.<sup>36</sup>

## Teil II – Die Rolle Luxemburgs im Deutschen Bund – Versuch einer Innenperspektive

Im Folgenden soll das Verhältnis zwischen Luxemburg und dem Deutschen Bund einem Perspektivwechsel unterzogen und dabei das Großherzogtum als aktives Mitglied des Bundes dargestellt werden. In diesem Interpretationsrahmen ist es notwendig, den Bund aus einer Innenperspektive zu betrachten. Als mitgestaltender Teil eines „doppelten Völkerrechtssubjekts“, wie Wolf D. Gruner den Bund charakterisiert, funktionierte er als eine „Mischform von staatenbündischer und bundesstaatlicher Organisationsform“<sup>37</sup> – hinsichtlich der Weisungsbefugnisse *cum grano salis* mit der Europäischen Gemeinschaft vor Maastricht (1993) vergleichbar. Aus Luxemburger Sicht wäre damit ein historisch einseitiges Bild dadurch zu korrigieren, dass die innere Ausgestaltung und Dynamik des Staatenbundes nicht ignoriert wird, um Jürgen Müller zu paraphrasieren. Trotz aller reaktionärer Maßnahmen ist nämlich auch richtig, so Müller weiter, „dass innerhalb des Bundes immer wieder, wenn auch letztlich vergeblich, versucht wurde, durch politische, wirtschaftliche und rechtliche Reformen eben jene gewaltsame Lösung der deutschen Frage zu verhindern“.<sup>38</sup> Diese bloßen Versuche hatten natürlich Einfluss auf die historische Entwicklung allgemein. Der Deutsche Bund ist, ebenso wie die Revolution von 1848, letztendlich zwar gescheitert, doch haben beide die Geschichte verändert: Sie bildeten Rahmenbedingungen für die historischen Ereignisse; zugleich wurden diese Teil eines kontingenten Geschichtsverlaufs, der in eine offene Zukunft führte, die durch Entwicklungskorridore der Möglichkeiten gekennzeichnet war. Die Geschichte Luxemburgs sollte hier als integraler Bestandteil

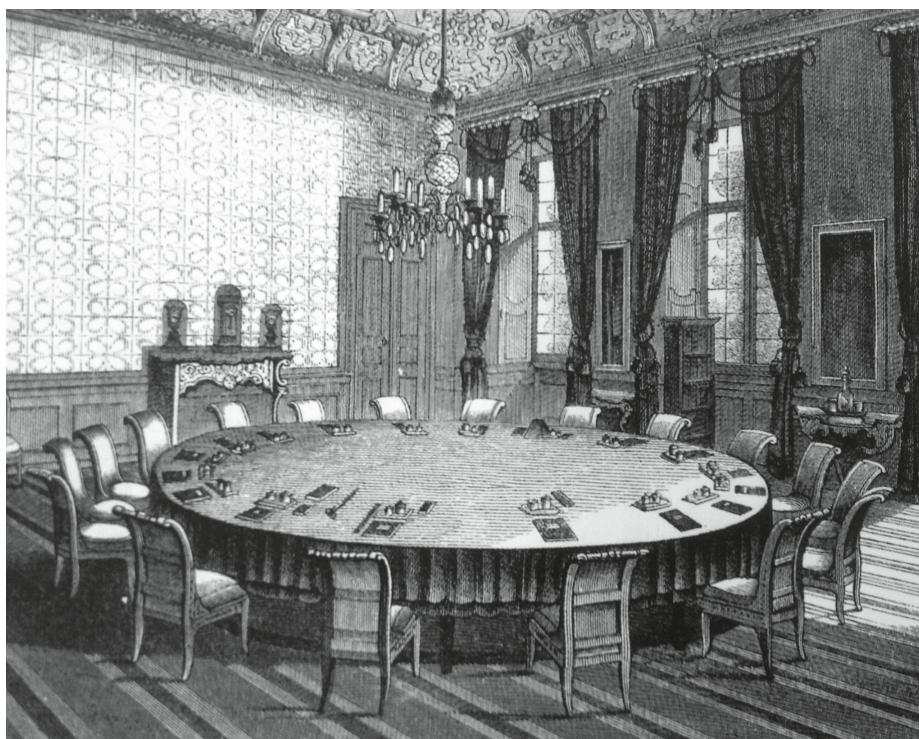
36 Zuletzt BRUNS, Änder, Chronik des (Nicht-)Eingreifens der preußischen Garnison der Bundesfestung Luxemburg, in: FRIESEISEN, Claude u. a., 1848 – Revolutioun zu Lëtzebuerg. Luxemburg 2023, S. 170-183; DERS., Bundesfestung Luxemburg 1815-1866 (Publ. du Musée National d’Histoire et d’Art Luxembourg), Luxembourg 2012; siehe auch die Beiträge desselben zum Thema in: KOLNBERGER, Thomas und NIEDERKORN, Benoît (Hg.), Militärgeschichte Luxemburgs. Grundzüge einer transnationalen Entwicklung von Militär, Krieg und Gesellschaft. Luxemburg 2022.

37 GRUNER, Der Deutsche Bund (Anm. 16), S. 24.

38 MÜLLER, Der Deutsche Bund (Anm. 5), S. IX.

interpretiert werden, nicht als die einer kleinen Welt *à part*. So ist die Wahrung der Luxemburger Unabhängigkeit bis zur Reichsgründung von 1871, trotz einer Doppelmitgliedschaft im Deutschen Bund und im Zollverein, eben auch durch die Präsenz des Großherzogtums am runden Tisch der großen Mächte in Frankfurt zu verdanken. Wie funktionierte nun der Deutsche Bund in groben Zügen?

In seiner Funktionsweise war der Deutsche Bund eine Gesandtenkonferenz in Permanenz: Die Regierungen der Mitgliedsstaaten beschickten die in Frankfurt am Main zusammenretende Bundesversammlung (den Bundestag) mit einem Vertrauensmann als Bevollmächtigtem (siehe auch den Anhang). Es handelte sich also nicht um eine gesetzgebende Versammlung, sondern um einen runden Tisch von Diplomaten unterschiedlicher Portfolios, die im Palais Thurn und Taxis zu verschiedenen Ordnungspunkten tagten und die jeweiligen Interessenslagen ihrer Regierungen zur Sprache und Abstimmung brachten. Die wichtigsten Mächte und Nachbarstaaten ließen in Folge auch Botschafter (als reine Beobachter) bei der Hohen Bundesversammlung akkreditieren.



**Abb. 2:** Sitzungssaal des Engeren Rates der Bundesversammlung im Palais Thurn und Taxis zu Frankfurt (zeitgenössisches Bild, keine Jahresangabe, Wiki-Commons: [https://de.wikipedia.org/wiki/Bundestag\\_\(Deutscher\\_Bund\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Bundestag_(Deutscher_Bund))#/media/Datei:Bilderrevolution0233.jpg.

Der „Haupt-Bundeszweck“ war bei seiner Gründung auf Sicherheitsaspekte spezifiziert – hierfür konnte die Versammlung Bundesrecht setzen und organische Bundeseinrichtungen schaffen, um die von der Mehrheit beschlossenen Ziele zu verwirklichen. Es wurden Kommissionen gebildet, darunter, als die wichtigste, die Bundesmilitärikommission von 1819. Ihr oblag die Verwaltung der Bundesfestungen (inklusive der Bautätigkeiten) und die Inspektion des Bundesheeres.<sup>39</sup> Aufgabe des Bundesheeres war es, den Bund gegen Angriffe von außen zu verteidigen, aber auch den „inneren Frieden“ der einzelnen souveränen Mitgliedsstaaten durch Intervention, notfalls mit dem Mittel sogenannter Bundesexekutionen, zu sichern. Das großherzogliche Kontingent für das Heer und die Bundesfestung mit ihrer preußischen Besatzung waren die zwei für Luxemburg augenfälligsten Zeugen der Zugehörigkeit des Landes zum deutschen Staatenbund.

Des weiteren sollte der Deutsche Bund folgenden Zwecken dienen:

1. der Integration (Inklusion und Exklusion von Mitgliedern),
2. dem Erhalt von Werten und Normen,
3. der Entlastung von Entscheidungen (Komplexitätsreduktion),
4. der Vorhersagbarkeit von Handlungen und
5. der Motivierung von Handlungen.

Bleibt man in dieser aus der Organisationssoziologie stammenden Lesart, so „sind Institutionen in einer *Konfliktperspektive* Handlungsmuster, die der Machterhaltung der herrschenden Gruppen dienen“.<sup>40</sup> Diese zugegebenermaßen sehr abstrakten Kennzeichnungen sind im Falle des Deutschen Bundes dennoch nicht verfehlt, denn dieser war zwar gegründet worden, um nach beinahe einem Vierteljahrhundert Krieg im Rahmen eines europäischen Mächtegleichgewichts dauerhaften Frieden herzustellen, aber *auch*, um den Machterhalt der Herrschenden des Bundes, also der souveränen Fürsten der Teilstaaten, zu sichern. Dynamik kam in diesen Systemerhalt, als infolge des sozioökonomischen und soziopolitischen Wandels im bürgerlichen Zeitalter die Legitimität dieser Herrschaft immer wieder politisch in Frage gestellt wurde. Dies spiegelt sich in einer Chronologie wieder, die – aus Luxemburger Sicht – die Entwicklung des Deutschen Bundes als eine Abfolge bestimmter Phasen zeigt:

1. 1815–1830: Gründungsphase bis zur belgischen Sezession
2. 1830–1839: staatspolitischer Limbo und „Luxemburger Angelegenheiten“
3. 1839–1848: (Re)Konstruktion
4. 1848–1851: Intermezzo – Revolution und Nationalversammlung
5. 1851–1866: ein unabsehbares Ende?

Diese luxemburgzentrierte Chronologie ergibt sich aus den Themen, die von der Bundesversammlung verhandelt wurden, und aus der Stellung Luxemburgs, wie

39 KEUL, Wolfgang, Die Bundesmilitärikommission (1819-1866) als politisches Gremium. Ein Beitrag zur Geschichte des Deutschen Bundes, Frankfurt/Main etc. 1977.

40 FELDMANN, Klaus, Soziologie kompakt. Eine Einführung, 2006, S. 197 (seine Kursivierung).

sie sich in der Stimmabgabe der luxemburgischen Vertreter niederschlug. Als Quellengrundlage dienen die Analyse der Protokolle der Bundesversammlung<sup>41</sup> und ein Vergleich mit anderen Quellentexten, publiziert in einer mehrere Bände umfassenden Edition der Geschichte des Deutschen Bundes<sup>42</sup>.

### *1. Die Gründungsphase bis zur belgischen Sezession (1815–1830)*

Die Vertretung des Großherzogtums Luxemburg im Frankfurter Gesandtenkongress war von personeller Kontinuität geprägt. Während der über fünfzigjährigen Geschichte des Deutschen Bundes nominierten die regierenden Könige-Großherzöge insgesamt nur drei Gesandte. Der erste, Hans (Christoph Ernst) Freiherr von Gagern (1766–1852), vertrat die Interessen des Souveräns der Niederlande und Luxemburgs bis 1818. Das ist eine vergleichsweise sehr kurze Periode, die aber nur die Fortsetzung von Gagerns Wirken vor der Gründung des Bundes im dynastischen Diplomatie- und Verwaltungswesen war: Wie schon sein Vater stand er in Diensten des Hauses Nassau-Weilburg und arbeitete seit 1797, unter Herzog Carl, als Regierungsrat. Zuerst parallel zum künftigen ersten König der Niederlande, Wilhelm Friedrich von Nassau-Oranien, dann gemeinsam mit ihm, versuchte Gagern zwischen napoleonischem Diktat und preußischen Begehrlichkeiten einen Platz für die jeweiligen dynastischen Interessen zu finden. In geopolitischer Hinsicht teilten die beiden Protagonisten die Überzeugung vom Existenzrecht von Kleinstaaten und Mittelmächten in Bündnissystemen.<sup>43</sup>

Als sich Napoleons Ende abzeichnete, wurde Gagern, als bewährter Reisediplomat zwischen London, Wien und Berlin, von Wilhelm beauftragt, auch die Interessen Nassau-Oranien als Generalbevollmächtigter beim Wiener Kongress zu vertreten.<sup>44</sup> In dieser Suche- und Findungsphase für eine neue europäische Ordnung zahlte sich die Gagern eigene Zähigkeit und Unnachgiebigkeit aus, mit der er auch gegenüber den Vertretern der Großmächte auftrat. De Graff spricht hier von „hacking into the Pentarchy“ und unterstreicht die Vermittlerrolle Gagerns bei der Gründung des Königreichs der Niederlande und der Restaurierung Luxemburgs als Großherzogtum.<sup>45</sup> Während in der Gründungsphase der diplomatische ‚Keiler‘, als der Gagern berüchtigt war, seine Nützlichkeit unter Beweis zu stellen vermochte, wurde er in

- 
- 41 Die durch die Bundesversammlung approbierten Bände: Protokolle der Deutschen Bundesversammlung, nebst den *loco dictaturae* gedruckten Beilagen (1816–1866) liegen als Digitalisate der Bayrischen Staatsbibliothek MDZ vor unter: URL: <https://www.digitale-sammlungen.de/de/search?filter=volumes%3A%22bsb10492460%2FBV006677701%22> (letzter Zugriff 26. Sept. 2023) in Folge abgekürzt als ProtDBV.
- 42 QUELLEN ZUR GESCHICHTE DES DEUTSCHEN BUNDES, hrg. v. d. Historischen Kommission München, siehe: URL: <https://www.historische-kommision-muenchen.de/abteilungen/quellen-zur-geschichte-des-deutschen-bundes#c290> (letzter Zugriff 26. Sept. 2023).
- 43 Für eine Neubewertung der Person Gagerns siehe: DE GRAAF, Beatrice, Second-tier Diplomacy. Hans von Gagern and William I in their Quest for an Alternative European Order, 1813–1818, in: Journal of Modern European History 12/4 (2014), S. 546–566.
- 44 Gagerns Grundlinien der künftigen Verfassung Deutschlands (1813, Schrift Gagerns) in: TREICHEL, Eckhardt (Hg.), Die Entstehung des Deutschen Bundes 1813–1815, bearbeitet v. E. TREICHEL, Halbbd. 1, München 2000, S. 8–17.
- 45 DE GRAFF, Second-tier Diplomacy, S. 557 (Anm. 43); vgl. dazu THEWES, 1815 (Anm. 33).

der Konsolidierungsphase des Bundes schon bald zu einem Störfaktor: Verschiedene Eigenmächtigkeiten, Unterlassung von Rücksprache mit dem Hof in Den Haag<sup>46</sup> und allzu liberale Ansichten führten zu seiner Abberufung, allerdings ohne dass er bei den Oraniern – zwischenzeitlich wurde ihm die niederländische Staatsbürgerschaft und ein hoher Verdienstorden verliehen – in Ungnade gefallen wäre.<sup>47</sup>

Gagern repräsentierte wie sein Nachfolger Graf Grünne (1769–1853)<sup>48</sup>, der von 1816 bis 1841 in Frankfurt akkreditiert war, den Übergang vom Unterhändler eines Herrschers zum modernen Berufsdiplomaten eines Staates. Die Karrierewege dieser beiden Adeligen, die wie andere Vertreter ihres Standes sich europaweit verwandtschaftliche und sonstige Bindungen nutzbar machen konnten, waren noch nicht unbedingt an einem einzigen Staat fixiert. Der Dienstherr konnte, wie vergleichbare Fälle zeigen, wechseln. Der Bund wurde im Laufe der Zeit zu einer exklusiven Arena eines professionellen diplomatischen Korps, das sich als eigene Klasse verstand, dessen Angehörige sich aber zunehmend für die Interessen nur einer Nation, der ihrigen, engagierten. Otto von Bismarck-Schönhausen, der Preußens Interessen von 1851 bis 1862 als Gesandter beim Bundestag des Deutschen Bundes sowie als Botschafter in Russland und in Frankreich vertrat, ist ein prägnantes Beispiel für diese Transformation.

An dieser Stelle sei noch auf die Vorzugsstellung des Souveräns als Gestalter der Außenpolitik und zugleich Oberbefehlshaber der Streitkräfte hingewiesen – der *ultima ratio* und letztlich entscheidenden Machtfaktor in den Außenbeziehungen dieser Zeit. Gerade im Falle Luxemburgs blieb der Großherzog in diesem Bereich länger als anderswo tonangebend und hatte nur mit einem lediglich konsultativen Gremium zu tun, der Notablenversammlung der Provinzialstände in Luxemburg-Stadt.<sup>49</sup> Weder Volkssouveränität noch souveräne Elitenrepräsentanz standen zur Debatte; auch die konstitutionellen Staaten bestätigten der fürstlichen Spalte ihren Primat in der Außenpolitik und im Militärischen. Das monarchische Prinzip galt unangefochten, und die Beziehungen zum Bund waren exklusive Domäne des Monarchen.

In seiner Eröffnungsrede in der ersten Sitzung der Bundestags am 1. Oktober 1816 – der zweitlängsten nach der des preußischen Vertreters – beschwore der Gesandte der Niederlande und Luxemburgs, von Gagern, vor versammelter Gesandtschaft die geschichtliche Mission eines *deutsch-freundlichen batavischen Zwischenstaates*<sup>50</sup>

46 Beispielsweise eine Adresse an Fürst Metternich, in der er auf die Notwendigkeit eines Bundesstaates v. a. für die mittleren und kleinen deutschen Staaten eingeht: Gagern an Metternich, in: TREICHEL, Eckhardt (Hg.), Organisation und innere Ausgestaltung des Deutschen Bundes, 1815–1819, Abt. I, Bd. 2, bearbeitet v. E. TREICHEL, Berlin u. Boston 2016, S. 38–55.

47 Seine Autobiographie erschien zwischen 1823 und 1845 in 6 Bänden als „Mein Anteil an der Politik“ bei Cotta (Stuttgart).

48 Mathias Charles Thomas Marie de Hemricourt de Grunne *alias* Carloman d’Hemricourt de Grunne, zu Deutsch: Karl Graf Grunne oder Grünne, 1769–1853.

49 LEPESANT, Die Provinzialstände (Anm. 18).

50 GAGERN, Hans Christoph Ernst Freiherr von, in: Allgemeine Deutsche Biographie, hrsg. v. d. Hist. Kommission bei d. Bay. Akad. d. Wiss., Bd. 8 (1878), S. 303–307.

Gagern legte dar, dass schon *die Fränkischen Fürsten, die wir Karolinger nennen, ganz wohl wußten, was sie thaten, als sie by ihren Theilungen einen bedeutenden Zwischenstaat wollten, der Deutschland von Frankreich trennte; einen Zwischenstaat, der sich unter mancherley Benennungen im Laufe der Zeit, zum Gleichgewicht stets mehr auf die deutsche Seite geneigt hat*.<sup>51</sup> Diese Sichtweise Gagerns stand noch in vollem Einklang mit den Vorstellungen des König-Großherzogs, was auch hinsichtlich des Stellenwerts der neuen ‚Doppelmonarchie‘ galt: In der europäischen Hierarchie als Mittelmacht und Teil einer Staatengruppe im Bund (etwa wie Bayern), die nur den beiden Führungsmächten des Bundes Österreich und Preußen nachgereiht war, sah Wilhelm sich als Hüter eines geostrategischen Pufferstaates mit besonderen Verbindungen zu Deutschland. Andererseits war er aber auch Herrscher über ein bedeutendes Kolonialreich und Begründer eines modernen niederländischen Zentralstaates ‚nach innen‘.<sup>52</sup>

In die kurze Amtszeit Gagerns fallen schon Stellungnahmen zu Themen, die bis zum Ende des Bundes von luxemburgisch-niederländischer Seite als Positionen beibehalten wurden, so z. B. die Bejahung von Schiedsgerichtsverfahren, die zivile Rechtstreitigkeiten zwischen Untertanen/Bürgern und Bürgerinnen der Gliedstaaten supranational schlichten sollten („Austrägal=Instanz“). In diesem Rahmen wurde auch die Frage nach der Zugehörigkeit des Herzogtums Bouillon zu Luxemburg geklärt.<sup>53</sup> Als zweite dieser konstant vertretenen Auffassungen ist ein zweistufiges Souveränitätsverständnis in außenpolitischen Fragen zu nennen<sup>54</sup>: Im Prinzip sollten die Außenbeziehungen zwar das exklusive Vorrechte des jeweiligen Landesfürsten bleiben, im gesamtdeutschen Interesse jedoch im Bund zusammengeführt, Fall für Fall zur Diskussion gestellt und die resultierenden gemeinsamen Beschlüsse gegen Dritte nach außen vertreten werden – gerade in Sicherheitsfragen wurde das von Luxemburger Seite stets eingefordert. Nach ‚innen‘ sollte zwischen den Gliedstaaten gemäß Artikel 18 der Bundesverfassung Rechtssicherheit hergestellt werden, wodurch – wie Gagern es formulierte – *ein wahres deutsches allgemeines Bürgerrecht begründet* würde.<sup>55</sup> Bei Handel und Migration argumentierte der luxemburgische Vertreter ganz im Sinne des holländischen „Kaufmann-Königs“ Wilhelm (*de koperen koning, koning-koopman*) in Frankfurt für Freihandel und stärkerer Freizügigkeit im Personenverkehr (etwa für allgemeine Abschaffung der

51 ProtDBV 1816, 1. Sitz. § 4.; Anm.: Die Luxemburger Mediävistik ist besonders aktiv in der Erforschung dieses karolingischen Mittelreiches Lotharingien, siehe die „Journées Lotharingiennes“ unter <https://www.cludem.lu/de/publications/> (letzter Zugriff 29. Sept. 2023).

52 UHRMACHER, Martin, Neue Staaten – neue Grenzen. Die Rhein-Maas-Mosel-Region zwischen den Grenzbereinigungen des Ancien Régime und der Neuordnung durch den Wiener Kongress (1779-1816), in: FICKERS u. a. (Hg.), Repression, Reform und Neuordnung (Anm. 33), S. 155-183; VAN DIJK, Ruud u. a. (Hg.), Shaping the International Relations of the Netherlands, 1815-2000. A Small Country on the Global Scene. London und New York, 2018.

53 Zu den Forderungen des Philipp d’Auvergne siehe: ProtDBV 1816, Beilage 29 zur 9. Sitzung. Umgekehrt trat der König-Großherzog als Kläger gegenüber der Krone Württembergs bezüglich eingezogener Einkünfte auf. Siehe ProtDBV 1824, 7. Sitz. § 51.

54 ProtDBV 1817, 34. Sitz, § 223.

55 ProtDBV 1817, 14. Sitz. § 68.

,Migrationssteuer‘)<sup>56</sup> und suchte dafür den Schulterschluss mit Gleichgesinnten, meist den sogenannten Mindermächtigen der kleineren Bundesgliedstaaten.<sup>57</sup>

Der Nachfolger Gagerns, Graf Grünne, ein wallonischer Adeliger, hatte bis 1809 als Generalmajor in kaiserlich-österreichischen Diensten gestanden. Nach dem Übertritt in die niederländische Armee wurde er 1818 zum Generalleutnant befördert und vertrat von diesem Jahr an als Gesandter in enger Abstimmung mit Den Haag die niederländisch-luxemburgischen Interessen beim Bund. Bei seinem Antritt betonte er seine Herkunft: *Selbst ursprünglich ein Luxemburger, bin ich doppelt stolz darauf, in diesem erlauchten ehrwürdigen deutschen Senat einen Fürsten zu vertreten, auf dessen Haus Deutschland von jeher als einen seiner ausgezeichnetesten Herrscher- und Helden-Stämme Anspruch gemacht hat, wie auch dazu ersehen zu seyn, das Ihn in der Eigenschaft eines Großherzogs von Luxemburg von neuem an das deutsche Vaterland knüpfende Band fester und fester schliessen zu helfen.*<sup>58</sup> Grünne setzte den von Gagern eingeschlagenen Weg fort, nur auf dezentere Art und Weise, als dieser redselige (und schreibfreudige) Freigeist.

Um die „Militärverhältnisse des deutschen Bundes“, also die Stärke der Kontingente und deren Finanzierung, wurde nicht nur auf niederländisch-luxemburgischer Seite zäh gerungen. Projektiert war eine in zehn regionale Korps gegliederte Bundesarmee, zusammengesetzt aus stehenden Truppenteilen (Berufskader mit eingestellten Konskribierten/Milizmännern) und Reservisten der Heeresorganisationen der einzelnen Bundesstaaten. *Wünschenwerth bleibt es allerdings, daß den mindermächtigen Staaten durch gemeinsames Zusammenwirken eine billige und mit dem Haupt-Bundeszwecke verträgliche Erleichterung zu Theil werden möge*, so Grünne.<sup>59</sup> Diese Linie setzte sich als Kompromiss schließlich auch allgemein durch.

Zu ersten Irritationen kam es bei der formalen Überführung der Festung Luxemburg in eine Bundesfestung im Jahre 1826. Der König-Großherzog fühlte sich durch das Procedere des Bundes überrumpelt, obwohl die Einrichtung dieser und weiterer Festungen unter gemeinschaftlichen Kommandostrukturen in Verantwortung Frankfurts einen Kernpunkt der militärischen Sicherheitsstruktur des Bundes bildete und bereits in der Bundesakte festgelegt worden war. Wilhelm stand deshalb allein gegen alle Bundesmitglieder, als Grünne in seinem Namen unverhältnismäßige Eingriffe in die territorialen Souveränitätsrechte beklagte.<sup>60</sup> Eine Konsequenz hieraus

56 Ebend.: „Freyheit von der Nachsteuer (jus detractus, gabella emigrationis)“.

57 Gagerns Entwurf einer Note der mindermächtigen deutschen Staaten an das Deutsche Komitee (1814), sein erster Entwurf eines Freundschaftstraktats mehrerer mindermächtiger Staaten (1814), sein Schreiben an Fürst Wilhelm von Oranien-Nassau (1814) und sein zweiter Entwurf eines Freundschaftstraktats der mindermächtigen deutschen Staaten, in: Die Entstehung (Anm. 44), S. 684-686 u. S. 718-720 u. S. 790-799 u. S. 1006-1009. Als Überblick: HUNDT, Michael, Die mindermächtigen deutschen Staaten auf dem Wiener Kongress, Mainz 1996.

58 ProtDBV 1818, 17. Sitz. § 86; die spätere niederländische Linie Grunne stammte aus Grune/Nassong in der heutigen belgischen *Province de Luxembourg*.

59 ProtDBV 1820, Registratur über die vertrauliche Sitzung vom 17. August, in Gegenwart aller in der XXI. Sitzung Anwesenden.

60 ProtDBV 1826, 1. Separat-Protokoll d. 8. Bundestagssitzung.

scheint aber gewesen zu sein, dass man sich bei der Übergabe seitens des Bundes (nicht Preußens, an welches lediglich das alleinige Besetzungsrecht abgetreten wurde) um besondere Umsicht – etwa in delikaten Fragen der Eigentumsverhältnisse – bemühte, um keinen Anlass für Beschwerden zu liefern.<sup>61</sup>

Bis 1830 etablierte sich zwischen Bund, Niederlanden und Luxemburg eine gewisse diplomatische Routine, dann brach in Paris die Julirevolution aus.

## 2. 1830–1839: *staatspolitischer Limbo und „Luxemburger Angelegenheiten“*

Das Jahr 1830 stand in weiten Teilen Europas im Zeichen von Aufständen und Revolutionen. Die Krise überspannte einen Bogen von der Griechischen Revolution und Serbiens Kampf für seine faktische Eigenständigkeit vom Osmanischen Reich bis zu revolutionären Bewegungen innerhalb der Grenzen des Deutschen Bundes. Zu einer schwerwiegenden Bewährungsprobe wurden die revolutionären Ereignisse an den Grenzen des Bundes in Polen (Novemberaufstand) und, mit der Pariser Julirevolution als Impuls, die Belgische Revolution gegen die Vorherrschaft der Nordprovinzen im Vereinigten Königreich der Niederlande. In der Sitzung vom 7. Oktober 1830 fanden die „Unruhen im Großherzogthum Luxemburg“ erstmals ihren Weg auf die Tagesordnung. Sie blieben ein zentrales Thema der Bundesversammlung bis 1839. Mit den revolutionären Bewegungen lag ein Aufstand gegen einen deutschen Fürsten und Mitglied des Bundes vor, sodass sich für die Bundesversammlung die Frage des ‚Bündnisfalls‘ stellte. Für Preußen als einzigm Anrainerstaat auf Seiten des Bundes kam die Frage der „nachbarlichen Beistandspflicht“ als Vertragsgewährleistung hinzu. Im Folgenden soll eine zusammenfassende Interpretation der Diskussionen und Maßnahmen aus Sicht des Bundes gegeben werden; eine detaillierte Gesamt- bzw. Rezeptionsgeschichte der Ereignisse ist nicht beabsichtigt.<sup>62</sup>

Unter Berufung auf die Wiener Schlussakte forderte Graf Grünne in der Sitzung vom 18. November 1830 im Namen seines Königs als Großherzog von Luxemburg den Bund offiziell zum militärischen Beistand auf.<sup>63</sup> Die Bundesversammlung erklärte den ‚Bündnisfall‘ (also eine Bundesintervention, keinen Bundeskrieg gegen einen äußeren Feind), weil eine Störung der inneren Sicherheit eines Gliedstaates vorliege und eine Sezession Luxemburgs gegen das Prinzip des Bundes als „unauflöslicher Verein“ verstoße. In derselben Sitzung wurde auch beschlossen, den beiden Führungsmächten Österreich und Preußen die Vertretung der Interessen des *Bundes* (nicht die der Niederlande) auf einer von Großbritannien in London einzuberufenden Konferenz anzuvertrauen. Gleichzeitig mahnte die Bundesversammlung, dass nun der König-Großherzog *in seiner Eigenschaft als Großherzog von Luxemburg, zur Unterdrückung des Aufruhrs im Großherzogthume förmlich aufgerufen* sei.<sup>64</sup> In der britischen Hauptstadt erkannten die Großmächte (die Pentarchie: Großbritannien,

61 BRUNS, Änder, Die formelle und materielle Übernahme der Festung Luxemburg durch den Deutschen Bund, in: KOLNBERGER/NIEDERKORN (Hg.), Militärgeschichte Luxemburgs. (Anm. 36), S. 175-180.

62 Zur Ereignisgeschichte CALMES, Albert, *Le Grand-Duché de Luxembourg dans la Révolution belge (1830-1839)*, Bruxelles 1939. Zur Un-/Tätigkeit des Bundes besonders die Kapitel 3 u. 5.

63 ProtDBV 1830, 33. Sitz. § 250.

64 ProtDBV 1830, 38. Sitz. § 291.

Frankreich, Russland, Österreich und Preußen) die Unabhängigkeit Belgiens an – doch weder Belgien noch die ‚Rest-Niederlande‘ akzeptierten das in den Londoner Protokollen von 20. Dezember 1830 bzw. 20. Januar 1831 festgehaltene Ergebnis der Teilungsverhandlung.<sup>65</sup> Der Zehn-Tage-Feldzug Wilhelms I. zur Rückeroberung des Südens Anfang August 1831 scheiterte, als Frankreich, nach Rücksprache mit den anderen Mächten, auf Seiten Belgiens intervenierte, Preußen aber nicht zugunsten der Oranier eingriff. Der Bund mobilisierte lediglich ein als Verstärkung höchst fragwürdiges Kontingent für die Garnison in Luxemburg-Stadt, bestehend aus Truppen der Gliedstaaten Waldeck, Schaumburg-Lippe und Lippe, das Teil eines geplanten „Occupationscorps“ von ca. 24.000 Mann zur Sicherung ‚Kongress-Luxemburgs‘ (im territorialen Umfang des heutigen Großherzogtums) hätte sein sollen. Die Mobilisierung und Stationierung war von kurzer Dauer, aber mit beträchtlichem finanziellen Aufwand verbunden. Die *Kosten der Execution gegen die Luxemburger Insurgenten und Vertheidigungsmaßregeln gegen die Belgier* musste gemäß den Bundesstatuten der Antragsteller, also Wilhelm tragen.<sup>66</sup>

In der erwähnten Sitzung vom 7. Oktober 1830 hatte das Plenum der Bundesversammlung einhellig den vom Luxemburger Festungsgouvernement an die Militärkommission in Frankfurt übermittelten Bericht gebilligt, demzufolge *nur die Festung Luxemburg, nicht das Land, dem Bunde in militärischer Hinsicht untergeordnet* sei. Infolgedessen, so der Bericht weiter, [dürfen sich] *die Maßregeln, welche der Bund zur Sicherheit der Festung für sich anordnen darf, vor der Hand nicht über die Festung und ihren Rayon hinaus erstrecken [...], sondern jede über diesen Rayon hinaus erforderliche militärischen Maßregel, sofern solche nicht schon in den bestehenden Tractaten begründet ist, wird nur im Einverständnisse mit dem Territorialherrn vom Bunde angeordnet werden können. [...] Im gegenwärtigen Fall ist zwar der Bund von keinem äusseren Kriege bedroht, allein eine andre nicht minder große Gefahr ist vorhanden, wenn die zum Aufruhr aufgereizten Bewohner des Großherzogthums Luxemburg oder der benachbarten im Aufstand begriffenen Belgischen Provinzen sich der Bundesfestung Luxemburg bemächtigen könnten.*<sup>67</sup>

Bis 1839 sicherten die Bundesstruppen der (preußischen) Garnison den strategischen Festungsrayon, also das 20 Kilometer-Radius-Vorfeld um die Bundesfestung Luxemburg, im *Interesse des Bundes*, also zum Erhalt seiner *militärischen* Erfordernisse.<sup>68</sup> Während dieser Jahre kam es in dieser Zone immer wieder zu Scharmützeln mit regulären belgischen Truppen und Zusammenstößen mit pro-

65 Der revolutionäre belgische Nationalkongress/das Repräsentantenhaus akzeptierte mit 59 gegen 38 Stimmen zwar am 1. November 1831 den ersten Teilungsvorschlag als Kompromiss; nachdem König Großherzoge Wilhelm I. diesen aber abgelehnt hatte, beharrte Brüssel bis 1839 auf die ursprünglichen territorialen Maximalforderungen.

66 ProtDBV 1831, 25. Sitz. Separatprotokoll, 11. August 1831. Wilhelm entzog sich lange der Tilgung der in seinen Augen ungerechtfertigten Schuldenlast. Vgl. allgemein: ANGELOW, Jürgen, Die „belgisch-luxemburgische Krise“ von 1830-1832 und der Deutsche Bund: Zur geplanten Bundesintervention in Luxemburg, in: Militärgeschichtliche Mitteilungen 2 (1991), S. 61-80.

67 ProtDBV 1830, 31. Sitz. § 239, Note des Festungsgouvernements von Luxemburg an die Militärcommission.

68 KOLNBERGER, Thomas, Der strategische Festungsrayon und die belgische Sezession (1830-39), in: PAULY, Michel (Hg.), Die Geschichte der Stadt Luxemburg in 99 Objekten, Mersch 2022, S. 196-199.

belgischen oder pro-oranischen Freischärlern und Sympathisanten bzw. belgischen Gendarmen. Die belgische Seite wollte auch innerhalb des Rayons vollendete Tatsachen schaffen, denn de facto war das Großherzogtum in das neue Königreich der Belgier integriert worden, und nur das südöstliche Drittel (der Rayon) blieb von dem effektiven Anschluss ausgenommen. Jahrelang befand sich die Verwaltungsexekutive der Dörfer und Städte dieses Landesteils deshalb in einer staatsrechtlichen Grauzone. „Ganz“ Luxemburg war, wie auch das umstrittenen Limburg, von Brüssel bei Revolutionsbeginn zum integralen Bestandteil des belgischen Königreichs erklärt worden. Im damaligen völkerrechtlichen Verständnis übte *das belgische Gouvernement nach Kriegsrecht, in dem von ihm besetzten Theile des Großherzogthums alle Zweige der Verwaltung aus*. Gewisse Aktionen wurden aber als „Anomalie“, so das Gutachten der Bundesversammlung weiter, nur geduldet, nicht aber (als Dauerzustand) von Seiten des Bundes als legitim betrachtet.<sup>69</sup>

Nur in der Festungshauptstadt (*intra muros*), die allein durch einen logistischen Korridor mit dem benachbarten preußischen Trier jenseits der Mosel-Grenze verbunden und versorgt blieb, konnte sich (offiziell) eine pro-oranische Gruppe behaupten und die Fiktion der Landesherrschaft von Wilhelm I. aufrechterhalten. Für Brüssel handelte es sich bei dieser Gruppe lediglich um Konterrevolutionäre. Belgien erkannte ja grundsätzlich das Bundesrecht an der Festung an und hätte das Besetzungsrecht auch in einem belgischen Staat weiterbestehen lassen.<sup>70</sup> In Lokalangelegenheiten kommunizierten deshalb die belgischen Kommandanten des Militärbezirks mit Sitz in Arel/Arlon bzw. belgische Behörden in Brüssel fast ausnahmslos direkt mit dem Festungsgouvernement des Bundes, obwohl von Seiten Frankfurts für dieses kein politisches Mandat vorgesehen war. Motiviert wurde diese Fiktion eines außenpolitisch handlungsfähigen Bundesstaates durch pragmatische Erwägungen (wie der durch sie ermöglichte rasche Austausch von Noten zwischen Arlon/Brüssel und Luxemburg beweist)<sup>71</sup>, aber wohl auch durch das Kalkül, dass mit ihrer Aufrechterhaltung vermieden werden könne, der oranischen Verwaltung Legitimität zuzugestehen. Auf oranischer Seite hoffte man weiterhin auf eine über den Rayon hinausgehende preußische Intervention.

69 ProtDBV 1833, 41. Sitz. § 429, 26. September anlässlich eines von belgischer Seite veranlassten Holzschlages auf (nach den Londoner Vertrag) besetztem Gebiet im Domanialwald Grünewald innerhalb des strategischen Festungsraysons.

70 Ein vom König-Großherzog im März-Februar 1831 in der Funktion für die Spitze der Zivil- und Militärverwaltung nominierte Krisenmanager in der Stellung eines „General=Gouverneurs“, Generalleutnant Herzog Karl Bernhard von Sachsen-Weimar-Eisenach (1792-1862), stand dem bewährten, von Preußen in Zustimmung mit dem Bund seit 1815 eingesetzten Militäركommandanten Generalmajor Friedrich Ferdinand Jakob du Moulin (auch Dumoulin, 1776-1845) zur Seite. Generalmajor Friedrich Wilhelm von Goedecke (1771-1857), Kommandeur der niederländischen Truppen in Luxemburg (deren kleine Kontingente aber bereits bei Ausbruch der Unruhen aus Arlon und Bouillon abgezogen worden waren), vertrat als Präsident der Regierungskommission vom 27. Mai 1831 bis 23. Juni 1839 die Interessen seines Königs. Offizieller Gouverneur der Bundesfestung Luxemburg war Ludwig Landgraf zu Hessen (1770-1839), der aber zumeist abwesend war.

71 Einige Berichte und Stellungnahmen des Festungsgouvernements („Noten des Festungsgouvernements“) wurden auch den Bundesgesandten vorgelegt und sind als Beilagen der jeweiligen Sitzungsprotokolle abgedruckt.

Diese erste fundamentale Krise des Bundes legte seine grundlegende Strukturschwäche offen: Europäische Grundsatzfragen wurden in der obersten „Bundes-Liga“ (Ralf Zerback) durch die beiden Führungsmächte des Bundes in Abstimmung mit den anderen Großmächten der Pentarchie entschieden. Die historisch gewachsene territoriale Integrität Luxemburgs wurde so, ganz in der Logik der Zeit, auf dem Altar der politischen Gleichgewichtslehre geopfert – darum auch kam Preußen, einziger deutscher Anrainerstaat Luxemburgs, seiner nachbarlichen Beistandspflicht nicht nach. In der Realpolitik trat, so Ralf Zerback, die „Diskrepanz zwischen staatsrechtlicher Gleichheit und machtpolitischer Ungleichheit“ besonders deutlich zutage. Andere mindermächtigen Mitgliedsstaaten sahen im Vorgehen der zwei deutschen Großmächte einen Kuhhandel, der sich über gesamtdeutsche Interessen hinwegsetzte. Alleiniges Vorgehen, wie schon die Vergangenheit gezeigt hatte, blieb in der Bundesversammlung nämlich aussichtslos, so Zerback in seiner Analyse weiter: „Jenseits der nach Hierarchie abgezirkelten Miniatur-Bünde, die die Bundespolitik im kleinen vorbereiten sollten, offerierte die Bundesstruktur ein Potential beliebig vieler Partialbündnisse“.<sup>72</sup> Österreich und Preußen durften trotz ihres abgestimmten Vorgehens die innere Dynamik des Bundes nicht einfach übergehen. Die Bundesversammlung forderte nun nachdrücklich eine ‚Kompensation‘ für die von der Pentarchie an Belgien abgetretenen Gebiete: der bei den Niederlanden verbliebene Teil der Provinz Limburg sollte dem Bund beitreten, um den Bevölkerungsverlust (und damit die Verringerung der nach einem Bewohnerschlüssel errechneten Matrikularbeiträge und Militärkontingente) auszugleichen.<sup>73</sup> Von diesem ‚Anschluss auf dem Papier‘ waren die Festungen Maastricht und Venlo aber ausgenommen, da sie direkt und exklusiv dem niederländischen Monarchen unterstellt blieben. Nach endlos scheinenden Bemühungen kam es 1839 zu einer Lösung, als Wilhelm I. seine Haltung unvermittelt änderte und den sogenannten Separationsartikeln, abgeschlossen am 19. April 1839 in London, zustimmte. Damit wurden die Belgier von den Großmächten unter Androhung militärischer Maßnahmen genötigt, die von ihnen okkupierten Gebiete in (Ost-)Luxemburg und (Nord-)Limburg aufzugeben.

Zu diesem über acht Jahre währenden staatspolitischen Limbo hätte es ohne die Wirkung eines weiteren Strukturmerkmals der Zeit, das besonders im Bund zu Tage trat, wohl nicht kommen können: „Die Bundespolitik als Resultante souveräner Einzelpolitiker barg in sich die mentalkulturellen Begleiterscheinungen der internationalen Mächtepoltik des 19. Jahrhunderts: die latent psychopathologische Färbung des diplomatischen Getriebes, komponiert aus Misstrauen, Eifersucht, einer Tendenz zu nervösem Bündnisschmieden, eine Kommunikationskultur der versteckten Andeutungen, des Nicht- und Halb-Authentischen, der Rivalitäten und des Paranoiden“.<sup>74</sup>

72 ZERBACK, Ralf, Einleitung, in: Reformpläne und Repressionspolitik 1830-1834, bearbeitet v. DEMS., Abt. II, Quellen zur Geschichte des Deutschen Bundes 1830-1848, Bd. 1, München 2003, S. XXI u. XXIII.

73 DE ROO VAN ALDERWERELT, J. K. H., Nederlandse Troepen voor het duitsche Bondsleger. Kort Overzicht van de Luxemburgsche, de Luxemburg-Limburgsche en de Limburgsche Bondescontingenten (1816-1867), in: De Limburgse Jager. Tweemaandelijks-Orgaan der Limburgse Jagers, Zevende Jaargang Nr. 40, Februari 1958, S. 1068-1074.

74 ZERBACK, Einleitung (Anm. 72), S. XIX.

Für den Deutschen Bund standen diese Jahre im Zeichen von Reform und Repression; für Luxemburg wurden sie zu einer staatspolitischen Wasserscheide.

### 3. 1839–1848: Luxemburger (Re)Konstruktion

Die Belgische Revolution und Sezession brachte das Ende des ‚groß‘-niederländischen, unter einer gemeinsamen Verfassung, dem *Grondwet*, stehenden Zentralstaats. Das Großherzogtum wurde bis dahin trotz seines Sonderstatus als Land mit eigener ‚Ständeversammlung‘ und, ungeachtet seiner Mitgliedschaft im Deutschen Bund, administrativ als eine der niederländischen Provinzen (die sogenannte Achtzehnte des Gesamtkönigreichs) behandelt. Per königlich-großherzoglichem Beschluss endete dieses Zentralisierungsprojekt schlagartig, sodass Luxemburg von 1831 an separat verwaltet werden musste. Die ‚offizielle‘ Mitteilung an den Bund und die effektive Übergabe erfolgten aber erst zehn Jahre später.<sup>75</sup> Dafür richtete man in Den Haag als Koordinierungsstelle für die Luxemburger Angelegenheiten eine eigene, allein dem König als Großherzog unterstellte Kanzlei (1830–1848) ein.<sup>76</sup> Mit diesen Maßnahmen wurde der für den Deutschen Bund charakteristische ‚exekutive Überhang und exekutive Minimalismus‘<sup>77</sup> noch verstärkt. In staatspolitischer Hinsicht war mit ihnen, nach ‚rest-niederländischer‘ Interpretation, eine reine Personalunion begründet worden: Der König als niederländisches Staatsoberhaupt trat in seiner Eigenschaft als Großherzog von Luxemburg nur noch als ‚Privatmann‘, d. h. für seine eigenen dynastischen Interessen, auf.<sup>78</sup> Luxemburg war aber zu keiner Zeit der ‚Privatbesitz‘ der Oranier, über den sie, wie über eine Domäne, quasi willkürlich hätten herrschen können; einzig das Recht auf Titel und Funktion des Souveräns (und dessen Privilegien) waren ihnen zugestanden worden. Dieses ‚Kongress-Luxemburg‘, wie es genannt werden könnte, geriet nun mehr denn je in eine Abhängigkeit vom Bund.

Die Situation war paradox: Einerseits musste der Großherzog den isolierten Kleinstaat sicherheitspolitisch und wirtschaftlich absichern, und das war nur im Rahmen des Deutschen Bundes möglich. Andererseits war er sehr bestrebt, sich seine Souveränitätsrechte durch diese Abhängigkeit nicht allzu sehr beschränken zu lassen. Dies führte zu einer ‚Schaukelpolitik‘, die im Rahmen der für den Bund so typischen schnell wechselnden Koalitionen nach Sachinteressen vollzogen wurde. Dazu Beispiele aus (1) Wirtschaftspolitik, (2) Heimatrecht und (3) Sicherheitspolitik.

75 *Arrêté Royal* [...] betreffend die Errichtung einer besonderen Verwaltung für das Groß=Herzogthum Lützemburg vom 31<sup>sten</sup> Dezember 1830, №. 23<sup>rd</sup> im Memorial 1, 18. Januar 1831 bzw. *Niederlande wegen des Großherzogthums Luxemburg. Der Gesandte beeht sich, zur Wissenschaft dieser hohen Versammlung zu bringen, daß durch Beschuß Sr. Majestät des Königs Großherzogs vom 13. September d. J. die Regierungsgeschäfte des Großherzogthums Luxemburg, in so fern dieselben bis dahin bei den Königlichen Ministerialdepartements behandelten worden waren, von diesen getrennt und einer eigenen Königlich=Großherzoglichen Staatskanzlei überwiesen worden sind*, lt. ProtDBV 1841, 24. Sitz. § 284.

76 *Cabinet du référendaire et Chancellerie de l’État à La Haye* (1830–1848) und danach das *Secrétariat du Roi Grand-Duc à La Haye* (1848–1890).

77 ZERBACK, Einleitung (Anm. 72), S. XVII.

78 Einige ‚special relations‘ blieben aber beibehalten, so etwa die Bereitschaft der Niederlande, auch nach Ende der Personalunion 1890 Luxemburger Staatsbürger bei Bedarf im Ausland durch niederländisches Botschaftspersonal vertreten zu lassen, siehe HOSCHEIT, Jean-Marc, *La coopération diplomatique entre les Pays-Bas et la Grand-Duché de Luxembourg de 1841 à nos jours*, in: Hémecht 44/2 (1992), S. 201–212.

(1) In Wirtschaftsfragen war der 1842 erfolgte, vom Großherzog energisch betriebene und lange verhandelte Beitritt Luxemburgs zum 1834 von Preußen zusammen mit 18 weiteren Bundgliedstaaten gegründeten Deutschen Zollverein maßgebend. Dieser Verband war, wie schon erwähnt, kein Teil des Bundes, sondern ein eigenständiger Zusammenschluss. Wirtschaftspolitisch wurde damit der Staat Luxemburg bis 1918 zu einem Teilnehmer am deutschen Binnenmarkt (und blieb so der belgisch-französischen Einflusszone auch politisch entzogen). Bis 1833 waren die Niederlande einem einheitlichen Grenzzollsystem des Bundes aus wirtschaftspolitischen Erwägungen aber noch entgegengetreten: Zollaußengrenze und Grenze des Staatsverbands sollten eins sein. Hierzu kann auf Parallelen zur Bundespolitik Großbritanniens (für Hannover) und Dänemarks (für Holstein-Lauenburg) verwiesen werden.<sup>79</sup> Es konnten aber zolltechnische Teilprobleme durchaus von polit-strategischen Überlegungen getrennt gehalten, andererseits aber auch mit ihnen zusammengeführt werden. Mit ihrer exportorientierten Wirtschaft – hier ist besonders die leistungsstarke Landwirtschaft der belgischen Provinzen zu nennen, während der Norden gerade bei Lebensmitteln, außer Milchprodukten, von Importen abhing, traditionell aus dem Ostseeraum – standen die Niederlande im Namen Luxemburgs nur bei Fragen des „freien Lebensmittelverkehrs“, insbesondere von Getreide, Hülsenfrüchten, Kartoffeln und Schlachtvieh, auf Seiten des Lebensmittelexporteurs Preußen. Große Teile dessen ostelbischer Junkerwirtschaft lagen außerhalb des Bundesgebietes, als Staats- und Kerngebiet Preußens aber innerhalb der Zollunion. Solche Zwitterpositionen, die „Außenhandelspolitik“ innerhalb des Bundes ermöglichen, standen ganz im Gegensatz zu den Interessen des Führungsrivalen Österreich. Auch durch diese Monarchie lief eine Bundes- als „Binnen“-Grenze, nur wurde hier, im Gegensatz zu Preußen, der „Außenhandel“ fast ausschließlich innerhalb des Landes, d. h. mit den Habsburger Kronländern, abgewickelt. Die Auflösung der Vereinigten Niederlande ließ nun den Beitritt Luxemburgs zum Zollbündnis innerhalb des Deutschen Bundes als opportun erscheinen. Dieser Zuwachs war auch geeignet, die Position Berlins gegenüber der Präsidialmacht Österreich zu stärken; der Beitritt sollte daher als ein Manöver der „preußischen Außenpolitik innerhalb des Bundes ausgelegt werden, dem sich Luxemburg anschloss.“

(2) Ein dem bei Wirtschaftsfragen vergleichbarer Interessenumschwung vollzog sich mit dem Ende des Vereinigten Königreichs der Niederlande auch in der Frage des Heimatrechts. Allgemein regelte dieses bestimmte Aspekte der privaten Existenz der Einwohner deutscher Bundesstaaten. Es betraf das Aufenthalt- und Niederlassungsrecht, die Gewerbezulassung und – besonders sensibel, weil kostspielig – die Armenfürsorge. Angelegenheiten also, die gerade für Mittel- und Kleinstaaten bei steigender Mobilität und europaweit rapide wachsender Bevölkerung höchst relevant waren. Die erste Initiative zu einer bundesweiten Harmonisierung der *Feststellung allgemeiner, für ganz Deutschland gültiger Normen in Betreff der Heimatverhältnisse* von 1819 war noch abgelehnt worden – sie stand hoheitsrechtlichen Plänen des niederländischen Zentralstaatprojektes entgegen.<sup>80</sup>

79 KREUTZMANN, Marko, Föderative Ordnung und nationale Integration im Deutschen Bund 1816-1848. Die Ausschüsse und Kommissionen der Deutschen Bundesversammlung als politische Gremien, Göttingen 2022, S. 221 u. 257.

80 ProtDBV 1819, 33. Sitz. § 206.

1838 wurde die Einigung *über allgemeine Bestimmungen, diesen Gegenstand betreffend*, aber von Grünne in Namen Wilhelms als „wünschenswerth“ begrüßt, weil sie nur noch für Luxemburg galt, das auch nicht mehr über eine gemeinsame Grenze mit den Niederlanden verfügte.<sup>81</sup>

(3) Sicherheitspolitisch wurde der Bund zum einzigen verbleibenden Garanten der territorialen Integrität Luxemburgs – keine niederländische Militärmacht stand mehr schützend vor ihr. Die Bundesversammlung stellte hierfür aber Bedingungen. Nicht nur Luxemburg, sondern auch Limburg war in Zuge der Londoner Konferenz zwischen Belgien und den Niederlanden aufgeteilt worden. Das den Niederlanden zugesprochene Gebiet wurde nun vom Bund als Mitglied reklamiert: *So wie daher der Deutsche Bund von nun an das Herzogthum Limburg als zum Bundesgebiet gehörig betrachten wird, so bleiben auch dem nunmehrigen Großherzogthum Luxemburg und Herzogthum Limburg collectiv alle diejenigen Rechte und Vorzüge vorbehalten, welche bisher mit dem Großherzogthum Luxemburg allein verbunden waren.*<sup>82</sup> Der Gesandte der Oranier trat nun „für die Niederlande wegen Luxemburg und Limburg“ in der Bundesversammlung auf. Mit der (rechnerisch) hinzugewonnenen Bevölkerung, die den an Belgien gefallenen Teil Luxemburgs kompensierte, wurden die Verminderung der Finanzbeiträge für die Bundeskasse(n) und der Mannschaftsstärke des Bundesheeres ausgeglichen (siehe dazu den Anhang). Dafür musste ein luxemburgisch-limburgisches Bundeskontingent des Deutschen Bundesheeres aber erst aufgestellt werden. Bis zur Sezession Belgiens waren lediglich reguläre niederländische Einheiten, in die aus Luxemburg stammende Rekruten eingestellt wurden, nominell als Bundeskontingente geführt. Luxemburger dienten ausschließlich in Truppenteilen der niederländischen Armee, die nicht ins Großherzogtum, sondern, zur Ausbildung, in Stationierungsorte außerhalb verlegt wurden. Als Milizionäre ‚beurlaubt‘, konnten sie in die Heimat zurückkehren. Für Luxemburg musste nun eine eigenständige Infrastruktur (Kasernen, Ausrüstung etc.) geschaffen werden – im Wesentlichen wurden die vom Bund gestellten Anforderungen erst in den 1850er-Jahren erfüllt.<sup>83</sup> Für den Limburger Teil des Kontingents wurden aber weiterhin Einheiten der regulären niederländischen Armee abgestellt, eine Praxis, die auch bei den Groß- und Mittelmächten des Bundes üblich war. Der Bundesgesandte – ab 1842 versah Friedrich Wilhelm Heinrich von Scherff (1789–1869)<sup>84</sup> als dritter und letzter Vertreter des Großherzogs diesen Dienst – betonte stets die aus Sicht Den Haags rein nominelle Zugehörigkeit Limburgs zum Bund.

---

81 ProtDBV 1838, 18. Sitz. § 215.

82 ProtDBV 1839, 19. Sitz. § 251 (Die Verhältnisse des Großherzogthums Luxemburg und des dem Bunde einzuverleibenden, neugebildeten Herzogthums Limburg betr., vom 5. September).

83 KOLNBERGER, Thomas, Die Luxemburger Miliz im Militär des Königreichs der Vereinigten Niederlande (1815–1830/39); DERS., Vom Kontingent des Deutschen Bundes zur bewaffneten Macht eines neutralen Kleinstaates: Luxemburgs Militär 1830–1881, in: KOLNBERGER/NIEDERKORN, (Hg.), Militärgeschichte Luxemburgs. (Anm. 36), S. 167–173 u. 193–200.

84 Die Karriere von F. H. W. von Scherff-Arnoldi (Friedrich Heinrich Wilhelm von Scherff) führte vom fürstlich-Lippischen Legationsrat in niederländische Dienste als Geheimer Rat und bevollmächtigter Minister zur Bundesversammlung. Sein Sohn Paul (de Scherff, 1820–1894) wurde in Luxemburg ‚Bau- und Infrastrukturminister‘, Kammerabgeordneter und zuletzt Präsident der Abgeordnetenkammer.

## Beilage

zu §. 118 des Protokolls der 14. Sitzung der Deutschen Bundesversammlung vom 27. April 1861.

## Übersicht

der im Jahre 1860 erfolgten Einzahlungen für die Gesellschaft für Deutschlands ältere Geschichtskunde.

1860.		fl.	ft.
Januar	2. Württemberg für 1858 und 1859 . . . .	555	8
"	2. Baden für 1857 bis 1859 . . . .	506	45
"	2. Mecklenburg-Schwerin für 1860 . . . .	71	13
"	2. Bremen für 1857 bis 1859 . . . .	28	57
"	3. Sachsen-Altenburg für 1859 und 1860 . . . .	39	4
"	6. Sachsen-Weimar für 1859 . . . .	39	59
"	6. Schwarzburg-Rudolstadt für 1860 . . . .	10	44
"	9. Anhalt-Bernburg für 1859 . . . .	7	22*
"	9. Lübeck für 1860 . . . .	8	5
"	11. Schwarzburg-Sondershausen für 1860 . . . .	8	58
"	18. Nassau für 1860 . . . .	60	13
"	18. Bremen für 1860 . . . .	9	39
"	20. Österreich für 1858 und 1859 . . . .	3,772	14
"	23. Hannover für 1859 . . . .	259	39
"	30. Hessen-Homburg für 1857 bis 1859 . . . .	11	57
"	31. Limburg für 1860 . . . .	24	12
Februar	1. Oldenburg für 1855 bis 1859 . . . .	219	30
"	9. Sachsen-Coburg-Gotha für 1857 bis 1859 . . . .	66	36
"	21. Königreich Sachsen für 1857 bis 1860 . . . .	954	48
"	23. Großherzogtum Hessen für 1860 . . . .	123	14
"	28. Luxemburg für 1860 . . . .	26	14
März	17. Frankfurt für 1860 . . . .	100	—
Juni	21. Sachsen-Weimar für 1860 . . . .	39	59
Juli	7. Preuß. ältere Linie für 1858 und 1859 . . . .	8	52
"	16. Braunschweig für 1858 und 1859 . . . .	83	24
"	20. Lippe für 1857 bis 1860 . . . .	57	20
"	25. Anhalt-Dessau-Göringen für 1857 bis 1860 . . . .	67	56
September	7. Sachsen-Meiningen-Hildburghausen für 1860 . . . .	25	—
November	29. Preußen für 1860 . . . .	1,750	—
December	15. Bayern für 1859/60 und 1860/61 . . . .	1,200	—
"	20. Waldeck für 1860 . . . .	10	19
	<b>Summa</b>	<b>10,237</b>	<b>21</b>

Abb. 3: Beitragszahlung der Mitgliedsstaaten zur „Gesellschaft für Deutschlands ältere Geschichtskunde“ (Quelle: Protokoll der Deutschen Bundesversammlung, s.o.)

Diese 1819 gegründete Gesellschaft trägt heute den Namen Monumenta Germaniae Historica (Deutsches Institut für die Erforschung des Mittelalters) mit Sitz in München. Initiiert durch Freiherr Heinrich Friedrich Karl vom und zum Stein mit dem Ziel, und im Sinne eines romantischen Nationalismus, die wesentlichen Geschichtsquellen zur „deutschen“ Vergangenheit zu edieren. An diesem Projekt beteiligte sich auch Luxemburg; ab 1839 mit von Limburg getrennt ausgewiesenen Subsidien, die mit dem im Bunde üblichen Verfahren als Matrikularbeiträge (also nach dem Bevölkerungsgrößenverhältnis staatweise) berechnet wurden. An der Errichtung eines (heute in Wiener Resselpark stehenden) Denkmals für den „deutschen“ Erfinder der Schiffsschraube, den österreichischen (böhmischen) Förster Ressel, beteiligten sich Luxemburg-Limburg aber beispielsweise nicht.

Dieser Abgrenzungspolitik prägte auch die Haltung Wilhelms gegenüber der Schaffung von „Bundeszeichen“. Gegen die Einführung eines Bundeswappens und von Bundesfarben als Symbolen einer föderativen nationalen Einheit sprach sich unter den Mitgliedsstaaten zuletzt, neben Bayern, nur noch Luxemburg aus: Solche Symbole wurden in der Haupt- und Residenzstadt des Großherzogtums als konkurrierend mit der Landeshoheit des Souveräns, jetzt Wilhelms II. (König der Niederlande und Großherzog, reg. 1840–1849) angesehen. Per Mehrheitsbeschluss – und vor Ausbruch der Revolution – wurde im März 1848 trotzdem verfügt, dass die Bundeshoheitszeichen zumindest in allen Bundesfestungen anzubringen seien.<sup>85</sup>

Beim Bund selbst stand die *Herstellung und Erhaltung der Ruhe in Deutschland* während dieser Jahre im Mittelpunkt. Bei den diversen Beschlussfassungen erklärten sich *die Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg [...] damit vollkommen einverstanden*.<sup>86</sup> Darunter fiel auch der Bundesbeschluss zur Errichtung einer Bundeszentralbehörde für die ‚Demagogenverfolgung‘ – mit einem „Schwarzen Buch“, d. h. einem alphabetischen Verzeichnis von Protagonisten revolutionärer Umtriebe.<sup>87</sup>

Neben Fragen der inneren Sicherheit stand die Zeit auch im Zeichen erhöhter Verteidigungsbereitschaft gegenüber Frankreich – mit der Rheinkrise von 1840 diese zur Hauptsorge. Nach der für Paris unbefriedigend verlaufenen „Orientkrise“<sup>88</sup> war die französische Politik mit Forderungen nach der ‚natürlichen‘ Rheingrenze auf einen Kurs des revisionistisch-annexionistischen Chauvinismus eingeschwenkt. Die Luxemburg tangierenden Folgen hiervon waren Bundesinvestitionen zur Erhöhung der Verteidigungsstärke der Festung und verstärkter Druck aus Frankfurt bezüglich der Bereitstellung des luxemburgisch-limburgischen Bundeskontingents und der Erhöhung seiner Kampfkraft.

Als Zwischenfazit bleibt festzuhalten: Zwar wurde Luxemburg mit dem Londoner Vertrag geteilt, da die beiden Führungsmächte des Bundes zu einem konfliktverhindernden geopolitischen Kompromiss mit den anderen Großmächten genötigt waren. Weil aber der Bund als vielstimmiges Kollektivorgan den Fortbestand seines ‚deutschen‘ Mitgliedstaates forderte, blieb das Großherzogtum als politische Einheit erhalten – administrativ gesehen sogar eigenständiger als zuvor.

#### 4. 1848–1851: Intermezzo – Revolution und Nationalversammlung

„Wie überall in Europa im Jahr 1848 revoltierten in Luxemburg – wenn auch in geringerem Maße als im Ausland – die bis dahin stummen Unterschichten gegen die soziale Misere.“<sup>89</sup> In der 50. und 51. Sitzung der Bundesversammlung im Mai

85 KREUTZMANN, Föderative Ordnung (Anm. 77), S. 347; ProtDBV 1848, 21. Sitz. § 161.

86 ProtDBV 1830, 32. Sitz. § 248; 34. Sitz. § 258; 1832, 22. Sitz. (Oeffentliches Protokoll der 22. Sitzung); 24. Sitz. § 231.

87 ProtDBV 1833, 26. Sitz. § 258.

88 Staatspolitisch-militärischer Konflikt (1830-1849), zwischen dem Osmanischen Reich und seinem nominellen Vasallen, dem Khediven von Ägypten, in dem sich europäische Mächte einmischten.

89 FRIESEISEN (Anm. 17), S. 8 (Einleitung).

1848 war bereits von *einem bedenklichen Zustande* Luxemburgs die Rede, denn *das Land sey in allgemeiner Fermentation*. Doch wurden *Widersetzlichkeiten* innerhalb des strategischen Rayons rasch unterdrückt, um die militärische Funktionsfähigkeit der Bundesfestung zu erhalten.<sup>90</sup> Die Ausgangslage ist also mit der von 1830 vergleichbar, das Krisenmanagement war allerdings grundverschieden.

Die Revolution in Luxemburg ist kaum als militant oder sozialrevolutionär zu qualifizieren, sondern vollzog sich betont bürgerlich-elitär – wohl in weit höherem Maße, als im benachbarten Ausland.<sup>91</sup> Eine verfassungsgebende Versammlung (*Assemblée Nationale*) trat zuerst in Ettelbrück, dann in der Hauptstadt zur Beratung zusammen, in welcher die oktroyierte Konstitution von 1841 revidiert wurde.<sup>92</sup> Am 28. September 1848 fanden die ersten direkten und geheimen Wahlen für eine Abgeordnetenkammer zu Luxemburg statt und erbrachten dank des Zensus das gewünschte Ergebnis: eine Kammer von Eliten für Eliten.

Derweil erfasste ein bis dato noch nie erlebter sozialpolitischer ‚Flächenbrand‘ mit globalen Auswirkungen<sup>93</sup> Europa und führte zu Umwälzungen auch am Sitz des Deutschen Bundes in Frankfurt: Durch das Zentralgewaltgesetz von 28. Juni 1848 wurde die Bundesversammlung von einer Nationalversammlung mit Bundeszentralkommission abgelöst. Die Bundesversammlung erklärte ihre Tätigkeit am 12. Juli für beendet. Ihre supranationale Autorität hatte die neu geschaffene Nationalversammlung mit dem Gesetz zur Einführung einer neuen provisorischen Zentralgewalt am 28. Juni auch für sich in Anspruch genommen. Das Intermezzo dieser Nationalversammlung sollte bis zum Bundesreaktionsbeschluss vom 23. August 1851 währen, der die Errungenschaften von 1848–49 ‚von oben‘ rückgängig machte – freilich ohne das Rad der Geschichte wirklich zurückdrehen zu können. Die Politik der Zukunft wurde durch die Ereignisse von 1848 grundlegend geprägt, und zwar nicht nur durch Repressionsmaßnahmen – so das Fazit neuerer Forschung, auch zum Deutschen Bund.

Für die Fragestellung des vorliegenden Beitrags ist deshalb das Abstimmungsverhalten der direkt von Luxemburg in die Paulskirche zu Frankfurt entsandten, vom König-Großherzog nur noch beglaubigten Abgeordneten von besonderem Interesse. Dazu liegt nun die Untersuchung von Andreas Biefang vor, in der dieser ein Handlungsmuster besonders hervorhebt, nämlich dass die Luxemburger Abgeordneten zwar in den Sonder- und Fachberatungen zur Ausarbeitung einer Reichsverfassung deren Implementierung nicht zustimmten und sogar offenen Protest

90 ProtDBV 1848, 50. Sitz. Separatprotokoll v. 10. Mai u. 51. Sitz. Separatprotokoll v. 12. Mai. 1848.

91 Das betraf Frankreich und die deutschen Bundesstaaten, nicht aber Belgien, das jede Aufstandsbewegung im Keim erstickte und eine engmaschige polizeilich Überwachung einföhrte und dabei, wie die Niederlande, die revolutionäre Krise „absorbierte“, siehe CLARK, Christopher, Revolutionary Spring. Fighting for a New World 1848-1849, Penguin-Random House 2023, S. 334-335.

92 Verordnungs- und Verwaltungsblatt des Großherzogthums Luxemburg / Mémorial Légal et administratif du Grand Duché de Luxembourg Nr. 22. Beschluss des Regierungs-Collegiums, Luxemburg, den 24. März 1848.

93 Gesamtdarstellung bei CLARK, Revolutionary Spring (Anm. 91).

einlegten, im Abstimmungsplenum trotzdem für eine gesamtdeutsche Verfassung mit beträchtlichen Durchgriffsrechten votierten.<sup>94</sup> Weil die Luxemburger Seite, d. h. die Abgeordneten in der Paulskirche und die Regierung in Luxemburg, einerseits im Bund blieben, andererseits aber auch eine weitere Erodierung des nationalen Verfassungsrechts nicht hinnehmen wollten, beteiligten sich die drei Repräsentanten am Parlamentsbetrieb nur noch an Abstimmungen über verfassungspolitisch relevante Entscheidungen. Die meiste Zeit wurden sie bei Stimmabgaben *in absentia* geführt und waren gar nicht in Frankfurt anwesend. „Die Position der Luxemburger in der deutschen Nationalversammlung blieb so dauerhaft ungeklärt. [...] Durch das Scheitern der nationalen Revolution der Deutschen blieb es ihnen jedenfalls erspart, die Konsequenzen dieses widersprüchlichen Verhaltens vertreten zu müssen.“<sup>95</sup>

Dieses Muster ist vergleichbar mit dem, das in der Zeit davor, nur in anderer Besetzung, praktiziert worden war: Bis 1848 hielt sich der königlich-niederländische Gesandte in der Bundesversammlung bei seinen Aktivitäten in den Bundestagsausschüssen ebenfalls eher bedeckt: Sowohl hinsichtlich der Mitgliedschaft in den verschiedenen Kommissionen und Ausschüssen als auch in Bezug auf die Anzahl der Ausschüsse, in denen jede Bundestagsstimme vertreten war, trat Luxemburg nur schwach in Erscheinung – was nichts mit der Größe des Landes zu tun hatte, wie personenbezogene Statistiken beweisen.<sup>96</sup> Auch die Luxemburger Abgeordneten in der Paulskirche ließen sich von den wechselnden Abstimmungstrends eher mitziehen. Bei als zentral für die nationale Souveränität angesehene Fragen, stellten sie sich punktuell gegen jede ‚Vertiefung‘ des Bundes zu einem Bundesstaat: Das ist die Logik einer Kleinstaatendiplomatie, nämlich sich mit Vertragswerken auf Gegenseitigkeit einbinden ohne in einem Zentralstaat aufgesogen zu werden.<sup>97</sup>

### 5. 1851–1866: ein unabsehbares Ende?

Die Reaktivierung des Deutschen Bundes war das Ergebnis einer im Winter 1850/51 in Dresden abgehaltenen Ministeralkonferenz. Es wurde beschlossen, den Bund in seiner alten Form als Staatenbund – damit den *status quo ante* – wiederherzustellen. Auch die „Niederlande in Sachen Luxemburg und Limburg“ bleiben ihrer Linie treu: weitere Integration nur, wenn sie von Vorteil sei und die Initiativen nicht gegen das Souveränitätsprimat des König-Großherzogs verstießen oder staatliche Sonderinteressen berührten. In diesem Dreiecksverhältnis musste insbesondere auf den Sonderstatus Limburgs – einer voll in den niederländischen Zentralstaat integrierten

94 BIEFANG, Andreas, *Mission Impossible*. Die ‚Abgeordneten von Luxemburg‘ in der Deutschen Nationalversammlung 1848/49, in: FRIESEISEN, Claude u. a., 1848 – Revolutioun zu Lëtzebuerg, Luxemburg 2023, S. 132-145 (hier speziell S. 142). Zur Ereignisgeschichte: CALMES, Albert, *La Révolution de 1848 au Luxembourg*, 2<sup>e</sup> édition (1957), Luxemburg 1982.

95 BIEFANG, *Mission Impossible* (Anm. 94), S. 141 u. 143. Auch die Niederlande nominierten zur Vertretung Limburgs zwei Abgeordnete für die Frankfurter Nationalversammlung.

96 KREUTZMANN, Föderative Ordnung (Anm. 79), S. 92-110 (IV. Quantitative Untersuchung der Ausschüsse und Kommissionen).

97 KOLNBERGER, Thomas, *Forever small? A longue durée perspective on Luxembourg's extantism, governance, and security*, in: DERS. und KOFF, Harlan (Hg.), *Agency, security and governance of small states. A global perspective*, Oxon-New York 2024, S. 65-84.

Provinz, die aber nomineller Bundesgliedstaat war – Rücksicht genommen werden. Über die Bande dieser zwiespältigen Identität konnten aber auch rein niederländische Interessen bis in die Bundesmitte gespielt werden, etwa bei den Beratungen zu einer deutschen Bundesflotte, gegen deren „Beibehalt und Ausbau“ der königlich-großherzogliche Gesandte Scherff mit der Begründung stimmte, dass es sich bei ihr *in keiner Weise [um] eine organische Einrichtung des Bundes handele*.<sup>98</sup> Hier standen maritime und geopolitische Belange der niederländischen Seemacht im Vordergrund, und weniger Finanzierungsprobleme, wie sie von anderen Bundesgliedstaaten vorgeschoben wurden. Meist handelt es sich bei den Entscheidungen um ‚split-decisions‘ für Luxemburg, die Limburg nicht miteinschlossen. Das war etwa beim Abkommen zur Auslieferung von „gemeinen Verbrechern“ der Fall, die in Limburg weiterhin der Jurisdiktion des niederländischen Staates vorbehalten blieben; oder beim Punkt eventueller Bundesharmonisierungen der Heimatverhältnisse, die sich nur auf Luxemburg erstrecken sollten.<sup>99</sup> Grundsätzlich stand man in Den Haag und Luxemburg der „Herbeiführung einer gemeinschaftlichen Civil- und Criminal-Gesetzgebung“ positiv gegenüber (auch hinsichtlich einer Harmonisierung der niederländischen Ordnung mit denen der anderen Bundesstaaten/des Bundes), doch die Schaffung eines Bundesgerichtshofs als gemeinsamer supranationaler Einrichtung wurde strikt abgelehnt.<sup>100</sup> In der Frage der Auslieferung von Deserteuren oder Kriegsdienstverweigerern wiederum stimmten die Niederlande für die Reform der „Bundes-Cartellkonvention“ mit Limburg zusammen – auch weil das Herzogtum ein Bundeskontingent stellte. Von diesen Regelungen blieben aber die niederländischen Kolonialbesitzungen in Übersee ausgenommen – weshalb Fahnenflüchtige aus aller Herren Länder sich aus Kalkül oder Verzweiflung gerne in die Dienste der Kolonialarmee KNIL flüchteten.<sup>101</sup>

Geldgeschäfte machen im internationalen Handel an keiner Jurisdiktionsgrenze halt, da gerade im Ausland Rechtssicherheit auf Gegenseitigkeit vonnöten ist: Der „allgemeinen deutschen Wechselordnung“ trat Luxemburg deshalb bei, womit dieses als einziges Reichsgesetz aus dem Erbe von 1848 auch in Luxemburg beibehalten wurde.<sup>102</sup> Beim „Entwurf eines allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches“ reagierte Den Haag-Luxemburg indes verhaltener: *Es hat sich jedoch ergeben, daß es nicht zeitgemäß sein würde, so der Gesandte Scherff, das Französische Handelsgesetzbuch, welches sich in dem Großherzogthum noch in gesetzlicher Kraft befindet, durch neue Bestimmungen zu ersetzen, welche sich mit den übrigen Theilen der Luxemburgischen Gesetzgebung nicht in Uebereinstimmung befinden*

98 ProtDBV 1852, 4. Sitz. § 30. Anm.: 1848-1852 existierte eine Reichsflotte (Flottenbeschluss der Frankfurter Nationalversammlung), die im Rahmen (und für die Dauer) des Ersten Schleswig-Holsteinischen Krieges aufgestellt wurde; nach dessen Ende erfolgte der Verkauf der Schiffe.

99 ProtDBV 1853, 21. Sitz. § 180 Bestimmungen wegen gegenseitiger Auslieferung gemeiner Verbrecher auf dem deutschen Bundesgebiete bzw. 18. Sitz. § 191.

100 ProtDBV 1860, 1. Sitz. § 15. bzw. ProtDBV 1862, § 58.

101 ProtDBV 1863, 21. Sitz. § 158. Allgemein: KOLNBERGER, Thomas (Hg.), August Kohl. Ein Luxemburger Söldner im Indonesien des 19. Jahrhunderts, Mersch 2015; BOSMA, Ulbe und KOLNBERGER Thomas, Military migrants. Luxembourgers in the colonial army of the Dutch East Indies, in: Itinerario 41/3 (2017), S. 555-580.

102 ProtDBV 1861, 1. Sitz. § 6.

würden.<sup>103</sup> Trotz der Mitgliedschaft im Deutschen Zollverein verfolgte Luxemburg auch mit seinen Münzausgaben eine geldpolitische Zwischenstellung.<sup>104</sup>

Für die Phase nach 1848 wird es zunehmend schwierig, den Protagonisten Entscheidungsmotive zuzuordnen, denn trotz des Re-Oktroi der landständischen Verfassung vom 27. November 1856 – eigentlich ein Verfassungscoup der Krone in Abstimmung mit konservativen Kräften – trat bei Bundesfragen immer stärker die Regierung in Luxemburg als Entscheidungsträger hervor.<sup>105</sup> Zwar musste weiterhin die Zustimmung des König-Großherzogs eingeholt werden, doch – und soweit der Verfasser dieses Beitrags die Sachlage aus den verstreuten Dokumenten zu den verschiedenen Themen erschließen konnte – folgte der König in Den Haag als Großherzog von Luxemburg den Empfehlungen/Forderungen seiner Regierung in Luxemburg.<sup>106</sup> Dazu wurde ein neues politisches Amt geschaffen: Als eine Art „Sonderbotschafter“ und zur Sichtbarmachung der Monarchie vor Ort wurde am 5. Februar 1850 (Wilhelm Friedrich) Heinrich von Oranien-Nassau (1820–1879) von seinem Bruder Wilhelm III. zum Statthalter des Großherzogtums ernannt, eine Stellung, die er bis zu seinem Tode innehatte. Es war auch Prinz Heinrich, der als Vertreter Luxemburgs und Limburgs anstatt seines königlich-großherzoglichen Bruders am Fürstenkongress zu Frankfurt teilnahm, der auf persönliche Einladung Kaiser Franz Josephs erstmals seit 1815 ab 31. Juli 1863 die Monarchen selbst zusammenbrachte, und zwar zu einer Aufgabe von schicksalhafter Bedeutung: der „zeitgemäße[n] Reorganisation des Deutschen Bundes“.<sup>107</sup> Prinz Heinrich warnte dort, so die Zusammenfassung von Jürgen Müller, „vor der Einrichtung einer Fürstenversammlung, da diese sich den Hass und das Misstrauen der Bewegungspartei“<sup>108</sup> zuziehen würde. In der Schlussabstimmung Anfang September

---

103 ProtDBV 1863, 7. Sitz. § 61. Ein bundesweiter Patentschutz sollte für Luxemburg, aber nicht für Limburg gelten, siehe ProtDBV 1864, 5. Sitz. § 35.

104 Siehe: KOLNBERGER, Thomas, Geldpolitik ohne eigene Währung? Luxemburg im Halbschatten von Lateinischer Münzunion (1865–1914/1926) und Deutschem Zollverein (1842–1919), in: Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 110 (2023), S. 336–369. Bemerkenswert ist, dass wegen der Geldtransaktionen zwischen Bundeskassen und Bundesfestung, welche auch das Kreditwesen des Bundes betrafen, nach Kenntnis des Autors die erste fundierte Analyse der Wechselkurspolitik der Luxemburger Regierung in einem Gutachten der Bundes-Centralekommission erstellt wurde. Anlass war, dass der Talermünzfuß Preußens eingeführt und das französische Geld gerade bei (Bar-)Zahlungen an den Bundeskassen durch preußisches ersetzt werden sollte. Schließlich, nach gründlichen Überlegungen, wurde eine Mischvariante (Rechnungsgeld und Bargeld) implementiert, die die Wechselkursverluste möglichst verringern sollte; ProtDBV 1852, 19. Sitz. § 201 Die Einführung der Geltberechnung und Zahlung im Preussischen Thalerfuß bei den Bundesfestungs=Cassen in Luxemburg betreffend.

105 Diese Verfassungsrevision Wilhelms III. von 1856, die nur gemeinsam mit Luxemburger Eliten durchzusetzen war, gelang aber nicht in den Niederlanden.

106 Eine systematische Aufarbeitung und Vergleich der Dokumente zwischen Den Haag und Luxemburg steht noch aus und bleibt ein Forschungsdesiderat.

107 MÜLLER, Jürgen, Vom Frankfurter Fürstentag bis zur Auflösung des Deutschen Bundes 1863–1866. Bearb. v. Jürgen Müller. 2017, Abteilung III Quellen zur Geschichte des Deutschen Bundes 1850–1866, Berlin–Boston 2017, S. 222ff.

108 Die Bewegungspartei (ähnlich dem Bürgerfreund, Volksfreund und den Demokraten) stand in grundlegender Opposition zum monarchischen Prinzip und trat seit dem Vormärz für weitgehende Freiheitsrechte, Volkssouveränität, Demokratie und gesamtdeutsche Einheit ein.

nahmen 24 Monarchen und städtische Vertreter die von Österreich forcierte Bundesreformakte an, darunter die Mittelmächte Bayern und Sachsen. Sechs Fürsten, neben Baden, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Waldeck, Reuß jüngere Linie auch die Niederlande für Luxemburg und Limburg, versagten ihre Zustimmung.<sup>109</sup> Prinz Heinrich plädierte dafür, eine andere ‚Gleichgewichts-Macht‘ dadurch zu bilden, dass nicht die Fürsten persönlich, sondern der aus dem Engeren Rat der bisherigen Bundesversammlung hervorgehende Bundesrat für die Erhaltung der inneren Ordnung und Sicherheit verantwortlich wäre. Die Fürsten könnten sich bei Fragen von hoher Wichtigkeit zur Beratung zusammenfinden, doch sollten diese Versammlungen keine periodischen sein.



**Abb. 4:** Gruppenporträt nach der Schlussitzung des Frankfurter Fürstentages am 1. September 1863 im Garten des Palais Thurn und Taxis, aufgenommen vom Königlich Bayrischen Hoffotografen Josef Albert. Der Herr in zivil hinter Kaiser Franz Joseph I. von Österreich (in hellem Uniformrock und angewinkelte rechten Hand auf der Treppe) ist der Verhandlungsführer für Luxemburg, Prinz Heinrich.  
Quelle: Bayrisches Hauptstaatsarchiv, München (BayHStA), GHA, Wittelsbacher Bildersammlung, König Maximilian II. 25/47 (bayhstaabt3sta1).

Preußen hatte seine Mitarbeit am Fürstentag, in seiner Sicht ein gegen die eigenen kleindeutschen Pläne gerichtetes österreichisches Projekt, schon vorab kategorisch abgelehnt, im Hintergrund aber seine diplomatischen Fäden gezogen und im Vorfeld der Tagung Druck auf einzelne Konferenzteilnehmer ausgeübt. Die ‚Revanche‘ für 1850/51 im Machtspiel um die Hegemonie im Bund war gelungen.

<sup>109</sup> MÜLLER, Frankfurter Fürstentag (Anm. 107), S. 435f. Anlage Nr. 10, „[D]er Vertreter der Niederlande stimmt ‚gegen das Ganze des Reformentwurfs‘“.

Die Entscheidung der Niederlande-Luxemburgs gegen die österreichischen Reformvorschläge zu votieren, ging eine Abstimmung Heinrichs mit dem König-Großherzog und der Kanzlei in Den Haag voraus, und hatte meiner Ansicht höchstens am Rand mit dem österreichisch-preußischen Dualismus zu schaffen. Schon bei einer Stellungnahme Scherffs in der dritten Sitzung der Bundesversammlung vom 22. Jänner 1863 zeichnete sich eine Vorentscheidung ab. Diese nimmt sich wie ein staatspolitisches Manifest aus und wird hier im Zusammenschnitt der wichtigsten Passagen wiedergegeben: Ein ‚Ja‘ wird gegeben, um die *Herbeiführung einer größeren Uebereinstimmung in der inneren Gesetzgebung der einzelnen Bundesstaaten zu befördern*. Ein klares ‚Nein‘ aber erteilt, wenn die in verschiedenen Bundesstaaten laut gewordenen Wünsche und Bestrebungen weniger eine übereinstimmende innere Gesetzgebung, als eine größere Einheit in der politischen Gestaltung des Deutschen Bundes bezecken. [...] Das Großherzogthum Luxemburg und das Herzogthum Limburg hängen mit gleicher Liebe und Festigkeit an ihrer inneren abgeschlossenen Gesetzgebung, auf welche sie keinen fremden Einfluß gestatten wollen. [...] Die vertragsmäßige garantirte Unabhängigkeit der einzelnen Bundesstaaten [darf] nicht alterirt werden. [...] Zu einer solchen die bisherige Einheit in der obersten Bundesbehörde offenbar bedrohenden oder störenden Einrichtung, welch dem deutschen völkerrechtlichen Staatenbunde mehr den Charakter eines Bundesstaates aufdrücken würde, vermag aber die Königlich Großherzogliche Regierung ihre Zustimmung nicht zu ertheilen.<sup>110</sup> So standen die Niederlande/Luxemburg während der Schleswig-Holstein-Krise („Deutsch-Dänischer Krieg“) von 1864 auch bis zuletzt – und im Bund allein auf weiter Flur – auf Seiten Dänemarks, und damit demonstrativ gegen Preußen und Österreich. Anlass war eine Reformbestrebung Kopenhagens, die darauf abzielte, die Kompositmonarchie, die das dänische Königreich verfassungsrechtlich darstellte und die auch die deutschsprachigen Teile im Süden als Gliedstaaten des Deutschen Bundes umfasste, in einen Zentralstaat zu verwandeln. Die militärische Intervention wurden von Scherff als eine nicht zulässige Einmischung in ‚innerdänische Angelegenheiten‘ kritisiert.<sup>111</sup>

Der Bund steckte in einer Krise, sein politisches Ende stand aber noch nicht bevor. Von Seiten der Niederlande (in Abstimmung mit der Luxemburger Regierung) wurde nun eine trilaterale Änderung forciert. Noch vor der Entscheidungsschlacht bei Königgrätz am 3. Juli 1866 zwischen einem von Preußen geführten Bündnis gegen die von Österreich angeführten Bundesstruppen (auf Betreiben Bismarcks hatte der König den Austritt Preußens aus dem Deutschen Bund erklärt, also den ‚Bundesbruch‘ vollzogen) verkündete Scherff vor der Bundesversammlung den Wunsch zur Entlassung Limburgs aus dem Deutschen Bund. Er begründete dies mit der niederländischen Staatsräson, die in Hinblick auf eine bessere Entscheidungsfähigkeit auch für den Bund von Vorteil wäre: *Seit dem definitiven Austritte des Königs von Dänemark aus dem Deutschen Bunde ist die Stellung des Königs der Niederlande in demselben offenbar eine andere, mehr isolirte, ja eine anormale geworden. [...] Als die Zurückhaltung des Herzogthums Limburg auch diejenige des Großherzogthums Luxemburg, mit welchem dasselbe zu einer*

110 ProtDBV 1863, 3. Sitz § 31.

111 ProtDBV 1861, 5. Sitz. § 45 Verfassungsangelegenheiten der Herzogthümer Holstein und Lauenstein.

*Virilstimme<sup>112</sup> verbunden ist, zur Folge hat und also die in vielen Fällen erforderliche Einstimmigkeit der Bundesmitglieder lediglich durch die exceptionellen Verhältnisse des unbedeutenden Herzogthums Limburg erschwert, wo nicht gänzlich verhindert werden kann. Dieser Umstand aber macht die Stellung des Königs der Niederlande, als Großherzog von Luxemburg, dem Bunde gegenüber, zu einer besonders schwierigen, ja peinlichen und unhaltbaren. In den meisten vorkommenden Fällen wird der König nicht umhin können, auf die durch den Bundesbeschuß von 1839 dem Herzogthum Limburg vorbehaltene und eingeräumte exceptionelle Stellung Rücksicht zu nehmen und Seine Zustimmung zu Anträgen und Einrichtungen zu verweigern, deren Annahme vielleicht im Interesse des mit vielen deutschen Verhältnissen und Einrichtungen eng verbundenen Großherzogthums Luxemburg wünschenswerth und vortheilhaft, ja oft nöthig gewesen wäre. Es ist nämlich nicht zu übersehen, daß das Großherzogthum Luxemburg einen für sich allein bestehenden, ganz unabhängigen Staat mit eigener Verfassung und Verwaltung bildet und mit dem Königreich der Niederlande nichts gemein hat, als den Souverain und die in Bundesverhältnissen beiden Ländern gemeinschaftlich zustehende Virilstimme.<sup>113</sup>*

Der Austritt wurde am 19. Mai beantragt und schon am 29. Mai, nur zwei Sitzungen später, gewährt. Ab dem 21. Juni enthielten sich die Niederlande für Luxemburg jeder Abstimmung und erklärten sich bei dem sich zuspitzenden Konflikt für de facto neutral. Mit der 29. Sitzung beendete der Deutsche Bund angesichts des Bundesbruchs durch Preußen und des drohenden Bundeskrieges als „deutschen Bruderkrieg“ sang- und klanglos seine Tätigkeit mit dem Tagesordnungspunkt § 197: „Stellung von Anhalt, Schwarzburg=Sondershausen und Waldeck zum Deutschen Bund“ am 25. Juni 1866.

### **Schlussbetrachtung und Diskussion**

„Im innerdeutschen Krieg fiel der ‚Friedensstaat von Europa‘, der ein halbes Jahrhundert lang den Krieg von Deutschland ferngehalten hatte, auseinander. An seine Stelle trat ein Nationalstaat, der unter preußischer Hegemonie und nach drei äußeren und inneren Kriegen (1864, 1866, 1870/71) als neues Deutsches Reich etabliert wurde“, so Jürgen Müller in seinem Fazit.<sup>114</sup>

Die Niederlande hatten sich seit 1848 zu einer konstitutionellen Monarchie mit deutlichem Übergewicht des Parlaments entwickelt. Allerdings waren Angelegenheiten des Militärs und der Kolonien davon ausgenommen geblieben, und die Entscheidungsgewalt über diese lag – vorerst noch – beim König. Auch in Luxemburg blieb das Militärwesen Prärogativ des Souveräns, der ein „fast manisches Interesse an militärischen Dingen“ zeigte, so eine Einschätzung zu

---

112 Einzelstimme der im „Engeren Rat“ als geschäftsführendem Unterorgan der Bundesversammlung stimmberechtigten Gliedstaaten im Gegensatz zur Kuriatstimme der kleinen Staaten, d. h. der Kollektivstimme für eine der Kurien.

113 ProtDBV 1866, 17. Sitz. § 129. u. 19. Sitz. § 145 v. 29. Mai 1866 Entlassung des Herzogthums Limburg aus dem Deutschen Bunde.

114 MÜLLER, Frankfurter Fürstentag (Anm. 107), S. LXX.

Wilhelm III., dem letzten Oranier-Nassauer auf dem Luxemburger Thron (reg. 1849–1890).<sup>115</sup> Parallel dazu hatte sich in Luxemburg schon vor der Reform von 1867 das reale Übergewicht der ‚landständischen Verfassung‘ immer weiter zugunsten der Regierung verschoben, nur trat dies hier nicht so deutlich zutage. Selbst nach dem Verfassungscoup von 1856 – oder gerade dank seiner – konnte sich die Luxemburger Regierung in Vorabstimmung mit Prinz Heinrich als eigentliches Exekutivorgan des Großherzogtums etablieren. In Luxemburg herrschte weiterhin ein Wahlpatriziat, in dem die Abgeordneten mit der Exekutive mittels eines ‚cursus honorum‘ ein Kontinuum bildeten – auch weil die Personaldecke zu gering blieb. Für Kleinstaaten ist bis heute auch nicht die Parlamentsarbeit, sondern das exekutive Übergewicht in der Politik charakteristisch. Der diese Entwicklung begleitende innere Staatsausbau hinsichtlich Rechtsstaatlichkeit, Sicherheit, Bildung, Fürsorge, damit aber auch ein stärkeres Durchgriffsrecht auf die Bürger, war für Luxemburg nur im Schatten der Friedensordnung in Mitteleuropa möglich geworden. Diese neue Stabilität nach außen stand hier wie anderswo in Europa in Zusammenhang mit der inneren Staatskonsolidierung zu konstitutionellen Monarchien oder, in Ausnahmefällen wie der Schweiz, zu Republiken.<sup>116</sup> Der Deutsche Bund, in den Luxemburg stimmberechtigt miteinbezogen war, hatte maßgeblich dazu beigetragen, dass „der Krieg die bloße Fortsetzung der Politik mit anderen Mitteln“ *blieb*.<sup>117</sup> Diese Kursivierung ist deshalb angebracht, weil die internationale Politik in Europa sich seit dem Wiener Kongress mit ihrer permanenten Kriegsvermeidungs- und Konfliktlösungsagenda grundsätzlich geändert hatte. Es wurden zwar weiterhin Kriege geführt, doch blieben die Waffengänge kurz, da sowohl von den Kriegsparteien als auch von den weiteren Teilhabern am europäischen System der Sieg im sogenannten großen Treffen, das Ordal ‚der‘ Schlacht, als gültige Entscheidung akzeptiert wurde. Die Waffengänge wurden durch Verständigungs- und nicht durch Diktatfrieden beendet.<sup>118</sup> Die hundert Jahre zwischen Wiener Kongress und Ausbruch des Ersten Weltkriegs sind, zumindest in Europa und zwischen den traditionellen Konkurrenten, zu einer Ära der Entscheidungsschlachten geworden, sodass diese Epoche wahrscheinlich die einzige ist, auf die das Diktum von Clausewitz jemals vollinhaltlich zugetroffen hat. So wurde der 1831 von Wilhelm I. und seinen holländischen Truppen rasch über die belgischen Insurgenten/belgische Armee errungene Sieg nicht anerkannt, weil er gegen das Londoner Abkommen verstieß; umgekehrt mussten die französischen Truppen nach dem Entsatz Antwerpens, der letzten niederländischen Bastion auf

115 AERTS, Remieg, Niederlande, in: Handbuch der europäischen Verfassungsgeschichte im 19. Jahrhundert, hg. v. Werner Daum, Bd. 3 (1848-1870), Bonn 2020, S. 343-386 (hier S. 351). Anm.: Nach dem salischen Erbfolgerecht der Nassauer ging der Titel nach dem Tode Wilhelms III., der keine männlichen Nachkommen hatte, auf die Weilburger Linie in Person des von Preußen nach 1866 aus Wiesbaden (dort Herzog von Nassau seit 1839) vertriebenen Adolph (Wilhelm Carl August Friedrich) von Nassau-Weilburg über. Er regierte in Luxemburg bis 1905.

116 FRANZ, Norbert, Luxemburg, in: Handbuch der europäischen Verfassungsgeschichte im 19. Jahrhundert, hg. v. Werner Daum, Bd. 2 (1815-1847), Bonn 2012, S. 543-573; Bd. 3 (1848-1870), Bonn 2020, S. 435-464; PAULY, Michel und KOLNBERGER, Thomas, Luxemburg, in: ebd., Bd. 4 (1870-1914), Bonn (in Druckvorbereitung).

117 CLAUSEWITZ, Carl von (1780-1831), *Vom Kriege* (postum 1832-34 erschienen), 1. Buch, 1. Kapitel, Überschrift Unterkapitel 24.

118 LEONHARD, Jörn, *Über Kriege und wie man sie beendet*. Zehn Thesen, München 2023.

belgischem Staatsterritorium, 1832 wieder abziehen, ohne Belgien (oder Teile davon) – wie von Paris erhofft – mit Frankreich ‚reunionirt‘ zu haben. Das System war so stabil, dass es in der ersten Luxemburger Krise von 1830 bis 1839 einfach abwarten konnte, dass Wilhelm I. seine ‚Niederlage‘ irgendwann hinzunehmen gezwungen sein würde. Auch der Fortbestand des Deutschen Bundes wurde durch Kriegsglück und nicht durch den unvermeidlichen Gang der Geschichte entschieden.

Nicht von ungefähr drängt sich hier ein Vergleich mit der Kabinettsdiplomatie des Spätabsolutismus auf. Tatsächlich existierte im Thurn und Taxi’schen Palais auch ein runder Tisch (siehe Abb. 2), an dem verhandelt wurde.<sup>119</sup> Dieser war aber nur der Form nach rund, machtpolitisch blieb er ‚gewuchtet‘: Gegen das gemeinsame Auftreten der beiden Führungsmächte war bundesintern keine Koalition aussichtsreich; doch wurde dieser Machtüberhang, nach Kenntnis des Autors, von Österreich und Preußen nur einmal, nämlich in der Schleswig-Holstein-Krise, gegen die Bundesversammlung auch durchgesetzt. Ansonsten drehte sich das Koalitionsrad kontinuierlich und bildete als bundesinterner Multilateralismus Dreh- und Angelpunkte einmal hier, einmal da. An diesen Runden waren auch Luxemburg/Niederlande/Limburg beteiligt – und andere Kleinstaaten, die sonst nie eine Stimme im Konzert der Mächtigen erhalten hätten, geschweige denn, wie hier, in einem Kollektivorgan und den Großmächten formal gleichgestellt, an geregelten Entschlussfassungen beteiligt worden wären. Insofern fungierte die Bundesversammlung wie eine Interessenlobby und als permanentes Testvorfeld für Entscheidungen, die auch von ausländischen Mächten interessiert verfolgt wurden. Spätestens mit 1848 hatte sich auch ein unsichtbarer Vertreter am Tisch Platz genommen und den Kabinettsgesandten einen so neuartigen wie vielgesichtigen ‚Interessierten Dritten‘ beigestellt: die öffentliche Meinung. Die im Palais vorgebrachten Forderungen in Namen der deutschen Nation oder gemeindeutscher Interessen konnten gerade von den beiden Bundesführungsmächten nicht einfach vom Tisch gewischt werden. Damit erklärt sich auch ein paradoyer Sachverhalt: die Unabhängigkeit Luxemburgs im neunzehnten Jahrhundert wurde zweimal durch ‚deutschen Nationalismus‘ gerettet: 1830 forderte die Bundesversammlung nachdrücklich den Erhalt Luxemburgs, zumindest mit seinem deutschsprachigen Teil. Die Bedeutung der Festung spielte hierbei sicherlich eine Rolle, aber eben nur eine neben anderen. 1867, nach der Auflösung des Bundes, lehnte Bismarck das Gesuch Wilhelms III. für den Beitritt Luxemburgs zum Norddeutschen Bund, einem Militärbündnis mit Verfassung und Staatsqualität, zwar ab, doch die ‚nationalistische‘ deutsche Öffentlichkeit forderte vehement den Bestand Luxemburgs als ‚deutsche‘ Nation und trat entschlossen französischen Annexionabsichten entgegen. Sie unterstützte die Petitionsbewegung in Luxemburg für den Beibehalt des bestehenden Status des Großherzogtums. Auf der sogenannten Zweiten Londoner Konferenz, einberufen dieses Mal im Namen der großherzoglichen Regierung, wurden Luxemburg und sein Nachbar Belgien für immerwährend unabhängig und neutral erklärt.<sup>120</sup> Dieses Arrangement der Großmächte

119 ProtDBV 1816, Registratur, 1. Oktober, „In dem Hauptzimmer wurde an einem runden Tische Sitz genommen [...].“

120 KRÖGER, Martin, „Die Ruhe sichern“. Die kontrollierte Krise um Luxemburg 1867, in: DÜLFFER, Jost, KRÖGER, Martin, WIPPICH Rolf-Harald (Hg.), *Vermiedene Kriege. Deeskalation von Konflikten der Großmächte zwischen Krimkrieg und Erstem Weltkrieg 1865–1914*. Oldenbourg, München 1997;

hielt bis 1914. Dann stellte derselbe deutsche Nationalismus mit dem Einmarsch der kaiserlichen Truppen zumindest die unantastbare Neutralität des Landes in Frage. Welche Pläne das Deutsche Kaiserreich mit dem Großherzogtum nach einem Sieg gehabt hat, wird Spekulation bleiben.<sup>121</sup> Ganz im Gegensatz zum rassistisch-völkisch aufgeladenen Nationalismus der Nationalsozialisten, deren Pläne für Luxemburg zwischen 1940 bis 1944/45 sogleich in Taten umgesetzt wurden und keine Zweifel zurückließen.

Hiermit kehren wir zur Ausgangsproblematik des Artikels zurück: Aus historischen wie historiographischen Gründen wurde der Deutsche Bund zu einem ungeliebten, aber auch unterschätzten, Teil nicht nur der deutschen, sondern der gesamteuropäischen Geschichtsschreibung. Auch die überwiegend negative Luxemburger Sicht auf die Rolle des Großherzogtums im Deutschen Bund und dessen Bedeutung für die Entwicklung des Landes zu einem selbstständigen Staat wird – betrachtet man die Sache genauer – durch den späteren Geschichtsverlauf desavouiert. Es wäre zu wünschen, dass in Luxemburg der Vergangenheit vor dem Besetzungstrauma des Zweiten Weltkriegs ihre Zukunft zurückgegeben und die ‚deutsche‘ Geschichte des Großherzogtums neu und vorurteilslos(er) betrachtet wird – denn ohne den Deutschen Bund kein unabhängiges Luxemburg, wie wir es heute kennen.

Dr. Thomas KOLNBERGER ist Historiker, affiliert am Historischen Institut der Universität Luxemburg. Der Autor möchte folgenden Personen seinen Dank aussprechen: Prof. Dr. Jürgen Müller für seine kritische wie konstruktive Durchsicht der ersten Textversion; den beiden Gutachtern oder Gutachterinnen für Ihre Anmerkungen zur Einreichversion und dem Lektor Burkhard Ganzer für die Korrekturvorschläge. Sein Dank geht auch an das Luxemburger Außenministerium (Ministère des affaires étrangères et européennes, de la Défense, de la Coopération et du Commerce extérieur) für die freundliche Unterstützung.

---

GRANDHOMME, Jean-Noel (Hg.), 1866, une querelle d’Allemands? Perceptions croisées et mémoire(s) d’un moment clé de l’histoire européenne, Brüssel 2018.

121 So umstritten die Kriegsziele, so unentschieden bis heute die Diskussion über Absichten und Planung, siehe: GROSSE KRACHT, Klaus, Die zankende Zunft. Historische Kontroversen in Deutschland nach 1945 (darin: Die Fischer-Kontroverse. Von der Fachdebatte zum Publikumsstreit), Göttingen 2005; CLARK, Christopher, The Sleepwalkers. How Europe went to war in 1914, London 2012.

## Anhang zum Deutschen Bund

### - Mitglieder

Die Bundesakte wurde 1815 von 38 Bevollmächtigten für 34 Fürstentümer und vier freien Städten unterzeichnet. Die Zahl der Mitgliedstaaten sank bis 1863 auf 35 Staaten (trotz Neuaufnahmen, bedingt durch Kauf oder Erbgang, z. B. fiel Nassau-Usingen an Nassau-Weilburg und verschmolz zum Herzogtum Nassau).

- **Staatenliste** nach Rangordnung und jeweiligen Stimmanteil mit gerundeter Bevölkerungszahl (Matrikel von 1818) und Beitrittsjahr zum Deutschen Zollverein (bis zum Ende des Deutschen Bundes)

Virilstimmen (je eine im <i>Engeren Rat</i> ) der Bundesversammlung			Plenum	Zollverein
1.	Kaiserreich Österreich	9,5 Mio. *	4	-
2.	Königreich Preußen	8 Mio. *	4	1834
3.	Königreich Bayern	3,6 Mio.	4	-
4.	Königreich Sachsen	1,2 Mio.	4	1834
5.	Königreich Hannover	1,3 Mio. **	4	-
6.	Königreich Württemberg	1,4 Mio.	4	1834
7.	Kurfürstentum Hessen-Kassel	568.000	3	1834
8.	Großherzogtum Baden	1 Mio.	3	-
9.	Großherzogtum Hessen-Darmstadt	620.000	3	1834
10.	Herzogtümer Holstein und Lauenburg	360.000 ***	3	-
11.	Großherzogtum Luxemburg	256.000 ****	3	1842
Kuriatstimmen (Kollektivstimme im <i>Engeren Rat</i> )				
12.	Großherzogtum Sachsen-Weimar	201.000	1	1834
	Herzogtum Sachsen-Coburg-Gotha	136.000	1	1834
	Herzogtum Sachsen-Meiningen	115.000	1	1834
	Herzogtum Sachsen-Altenburg	98.000	1	1834
13.	Herzogtum Braunschweig	210.000	2	1841
	Herzogtum Nassau	303.000	2	1835
14.	Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin	358.000	2	-
	Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz	72.000	1	-

15.	Großherzogtum Oldenburg	221.000	1	1854
	Herzogtum Anhalt-Dessau	53.000	1	1834
	Herzogtum Anhalt-Bernburg	37.000	1	1834
	Herzogtum Anhalt-Köthen	32.000	1	1834
	Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen	45.000	1	1834
	Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt	54.000	1	1834
16.	Fürstentum Hohenzollern-Hechingen	15.000	1	1834
	Fürstentum Hohenzollern-Sigmaringen	36.000	1	1834
	Fürstentum Liechtenstein	6.000	1	-
	Fürstentum Reuß ältere Linie	22.000	1	1834
	Fürstentum Reuß jüngere Linie	52.000	1	1834
	Fürstentum Lippe-Detmold	69.000	1	1834
	Fürstentum Schaumburg-Lippe	24.000	1	1854
	Fürstentum Waldeck	52.000	1	
17.	Landgrafschaft Hessen-Homburg	20.000	1	1837
	Freie Stadt Lübeck	41.000	1	-
	Freie Stadt Frankfurt a. M.	48.000	1	1836
	Freie Stadt Bremen	49.000	1	-
	Freie Stadt Hamburg	130.000	1	-

Insgesamt 30 Mio. (1818)

Stand bei Auflösung ca. 49 Mio. (1867)

- \*) nur die Territorien innerhalb der Grenzen des Bundes
- \*\*) Personalunion mit dem Königreich von Großbritannien und Irland bis 1837
- \*\*\*) Personalunion mit dem Königreich Dänemark bis 1864; ab 1866 preuß. Provinz
- \*\*\*\*) Personalunion mit dem Königreich der Niederlande plus Herzogtum Limburg ab 1839 (Limburg war nicht Teil des Zollvereins)

- **Bundesversammlung** oder **Bundestag** stand unter dem Vorsitz Österreichs (Bundespräsidium).

Im Plenum verfügte jedes Mitglied über mindestens eine Stimme, wobei größere, wie Österreich, Preußen oder Bayern, bis vier innehatten (insgesamt 69 Stimmen). Entschieden wurden mit Zweidrittel-Mehrheit. Luxemburg hatte im Plenum drei Stimmanteile zugesprochen bekommen.

Entscheidungen wurden aber im Normalfall im sogenannten *Engeren Rat* mit insgesamt 17 Stimmen in einfachen Mehrheitsbeschlüssen getroffen. Kleiner Staaten wurden dazu in Kuriatstimmen zusammengefasst; Luxemburg gehörte in die Gruppe der ‚Vollstimmen‘ (Virilstimmen).

Insgesamt waren Kleinstaaten im Bund überproportional vertreten; Luxemburg wurde mit seinen Stimmanteilen weit überproportional bevorzugt.

### **- Bundesheer des Deutschen Bundes**

Militärische Fragen waren in der Bundeskriegsverfassung geregelt. Die aktive Sollstärke lag bei ca. 300.000 Mann, organisiert in zehn Armeekorps und einer Reservedivision (stand 1830er-Jahre). Luxemburg war zuerst Teil eines der gemischten Korps (das IX., zusammen mit Sachsen, Kurhessen, Nassau, Weimar, Gotha, Coburg, Meiningen, Hildburghausen, Dessau, Köthen); nach der Reform der Bundeskriegsverfassung von 1822 wurde sein Bundeskontingent in erster Linie als Unterstützung der Bundesfestung Luxemburg im Ernstfall vorgesehen.

Es wurden drei Einsatzgrundlagen definiert:

- Bundesintervention (Bund schickt Truppen, um ein Mitgliedstaat bei inneren Unruhen zu schützen)
- Bundesexekution (richtet sich gegen die Regierung eines Bundesstaates bei einem Rechtsbruch)
- Bundeskrieg (beschützt das Bundesgebiet gegen äußere Feinde)

Luxemburg-Stadt ist eine Bundesfestung (neben Mainz und Landau, nach der Rheinkrise (1840) Neubauten von Ulm und Rastatt)

### **- Bundesmilitärkommission**

Diese war ein ständiges Organ des Deutschen Bundes für militärische Angelegenheiten, geschaffen 1819, deren Tätigkeit nach 1830 intensiviert wurde, um die Kriegsbereitschaft (Festungsbau; Bundesheer) zu steigern. Sie bestand aus insgesamt sechs Militärbevollmächtigten: drei ständigen (Österreich, Preußen, Bayern) und drei wechselnden (aus den gemischten Korps). Die Niederlande für Luxemburg (und Limburg) genossen hinsichtlich der Entsendung einen Sonderstatus als permanentes, aber nicht-stimmberechtigte Mitglied. Insgesamt wurden drei Kommissionsmitglieder nominiert, und zwar die niederländischen Offiziere Generalmajor Wildeman (bis 1830); Generalmajor Baron van Tengnagell (bis 1836). Als dessen Nachfolger, und bis zum Ende des Bundes, schließlich übernahm Van Panhuys, der im Rang eines Generalleutnants seinen Dienst in Frankfurt 1866 beendete.

Quellen zu den Personalangaben: Allgemeine Militär=Zeitung 23, Samstag, 20. März 1830 u.

NNBW: <http://resources.huygens.knaw.nl/retroboeken/nnbw#source=5&page=227&view=imagePane>, bzw. SCHRÖDER, Bernd Philipp, Die Militärbevollmächtigten der Bundeskommission in Frankfurt a. M., in: Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst 59 (1985), S. 291-325.